

09.02.96**In - FJ - Fz - K****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk**A. Zielsetzung**

Nach Überleitung des Deutschlandfunks in die Zuständigkeit der Länder kommt der Deutschen Welle als nunmehr einzigen Rundfunkanstalt des Bundesrechts sowie als einzigem deutschen Auslandsrundfunkveranstalter eine exponierte Stellung zu. Der Bedeutungszuwachs ergibt sich zudem daraus, daß die Deutsche Welle seit April 1992 durch die Übernahme des Betriebsteils RIAS-TV auch ein Fernsehprogramm veranstaltet, das über Satellit weltweit verbreitet wird. Dieser veränderten Rolle der Deutschen Welle wird das geltende Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, das aus dem Jahr 1960 stammt, nicht mehr gerecht. Es enthält insbesondere keine Regelung über die Finanzierung der Anstalt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit soll mit dem Gesetzentwurf behoben werden.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Auslandsrundfunkgesetz wird das geltende Recht in folgenden grundlegenden Punkten novelliert:

- Zeitgemäße Formulierung des Programmauftrags,
- Betonung der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit Dritten einschließlich der Beteiligung an Unternehmen,
- Zulassung von Werbung im Programm der Deutschen Welle sowie des Sponserns,

Fristablauf: 22.03.96

- stärkere Betonung des auslandsgerichteten Auftrags der Deutschen Welle bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates; damit einhergehend Vergrößerung dieses Gremiums.

Darüber hinaus trifft das vorgelegte Auslandsrundfunkgesetz in folgenden Punkten erstmalig gesetzliche Regelungen:

- Finanzierung der Anstalt, wobei die explizite gesetzliche Finanzierungsgarantie sowie die Stärkung der finanziellen Selbständigkeit der Deutschen Welle durch großzügige Regelungen bei der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Ausgaben hervorzuheben sind;
- besondere personalvertretungsrechtliche Regelungen, die den spezifischen Gegebenheiten bei einer Auslandsrundfunkanstalt Rechnung tragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen. Zwar wird mit dem Gesetz eine Finanzierungsgarantie für die Deutsche Welle begründet, doch wird die Anstalt damit faktisch finanziell nicht besser gestellt. Auch bisher ist die Deutsche Welle ganz überwiegend aus dem Bundeshaushalt finanziert worden.

09.02.96

In - FJ - Fz - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (324) - 262 00 - Bu 2/96

Bonn, den 9. Februar 1996

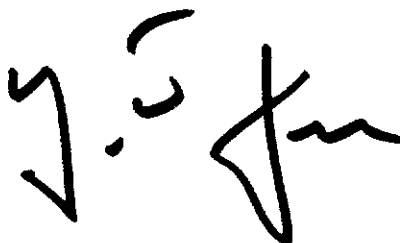
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiemit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Fristablauf: 22.03.96

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Rundfunkanstalt des
Bundesrechts "Deutsche Welle"
(Deutsche-Welle-Gesetz - DWG)

§§

Abschnitt 1: Grundlagen der Anstalt

Unterabschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften	1 - 3
Unterabschnitt 2:	Gestaltung der Sendungen	4 - 6
Unterabschnitt 3:	Erfüllung der Aufgaben	7 - 14
Unterabschnitt 4:	Rechte Dritter	15 - 20
Unterabschnitt 5:	Verantwortung für Sendungen	21 - 22

Abschnitt 2: Struktur der Anstalt

Unterabschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften	23 - 29
Unterabschnitt 2:	Rundfunkrat	30 - 34
Unterabschnitt 3:	Verwaltungsrat	35 - 38
Unterabschnitt 4:	Intendant	39 - 42

Abschnitt 3: Finanzierung der Anstalt

Unterabschnitt 1:	Finanzwesen	43 - 56
Unterabschnitt 2:	Vermögen, Beteiligungen, Baumaßnahmen	57 - 59

Abschnitt 4:	Aufsicht	60 - 61
--------------	----------	---------

Artikel 2

Änderung
personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen

Artikel 3

Änderung
des Bundesdatenschutzgesetzes

Artikel 4

Übergangsregelungen

Artikel 5

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung
von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Artikel 6

Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts
"Deutsche Welle" (Deutsche-Welle-Gesetz - DWG)

Abschnitt 1: Grundlagen der Anstalt

Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Deutsche Welle ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der folgenden Bestimmungen.
- (3) Die Deutsche Welle gibt sich eine Satzung zur Regelung der betrieblichen Ordnung.

§ 2

Sitz und Studios

- (1) Die Deutsche Welle hat einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin. Der Sitz in Köln wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Sitz des Intendanten, der auch für den Gerichtsstand maßgebend ist, wird durch die Satzung der Deutschen Welle bestimmt.
- (2) Studios können im In- und Ausland unterhalten werden. Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Welle.

§ 3

Aufgabe

- (1) Die Deutsche Welle veranstaltet Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) für das Ausland.
- (2) Die Rundfunksendungen der Deutschen Welle werden sowohl in deutscher Sprache als auch in Fremdsprachen verbreitet.

Unterabschnitt 2: Gestaltung der Sendungen

§ 4

Programmauftrag

(1) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln, einen objektiven Überblick über das Weltgeschehen geben und die Reaktionen der Öffentlichkeit sowie der wesentlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland auf diese Ereignisse darstellen.

(2) Die Sendungen sollen vor allem dem friedlichen Zusammenleben der Völker untereinander dienen sowie zur internationalen Verständigung und zum Prozeß der europäischen Einigung beitragen.

§ 5

Programmgrundsätze

(1) Die Deutsche Welle hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Sendungen müssen eine unabhängige Meinungsbildung ermöglichen und dürfen nicht einseitig eine Partei oder sonstige politische Vereinigung, eine Religionsgemeinschaft, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen. Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten.

(3) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten sind mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 6

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

- (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie
 1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
 2. den Krieg verherrlichen,
 3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
 4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
 5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, die Deutsche Welle trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; die Deutsche Welle darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

1. für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
2. für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr,
3. für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr

verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Deutsche Welle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen; dies gilt vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Sie kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(5) Für Sendungen, die ausschließlich oder überwiegend für außereuropäische Länder bestimmt sind, richten sich die nach den Absätzen 2 bis 4 maßgebenden Zeitgrenzen nach der Ortszeit in den Zielländern.

Unterabschnitt 3: Erfüllung der Aufgaben

§ 7

Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Die Deutsche Welle soll zur Herstellung ihrer Sendungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder eng zusammenarbeiten. Sie kann bei ihrer Programmgestaltung Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder verwenden und ihnen ihre Sendungen für eine Programmübernahme überlassen.
- (2) Die Deutsche Welle kann zur Herstellung und wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck im Rahmen des § 58 auch an anderen Unternehmen beteiligen. Die Herstellung der Rundfunkproduktionen nach Satz 1 darf nicht überwiegend einer wirtschaftlichen Verwertung dienen.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten und -veranstaltern nach Absatz 1 und 2 ist zulässig, sofern die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle unberührt bleibt.

§ 8

Produktionen

(1) Die Deutsche Welle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch Verbreitung von Sendungen, die sie

1. selbst plant und herstellt (Eigenproduktionen),
2. gemeinsam mit Dritten produziert (Gemeinschaftsproduktionen),
3. von Dritten herstellen läßt (Auftragsproduktionen),
4. von Dritten erwirbt (Fremdproduktionen).

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll die Deutsche Welle den Hauptanteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(3) Die Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbaren Produktionen der Deutschen Welle sollen jeweils einen angemessenen Anteil an Eigen- und Gemeinschaftsproduktionen sowie an europäischen Werken von unabhängigen Herstellern enthalten. Unter den Werken unabhängiger Hersteller soll eine angemessene Quote neueren Produktionen vorbehalten sein, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

(4) Die Deutsche Welle verbreitet Kinofilme nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Erstaufführung im Kino, es sei denn, die Rechteinhaber und die Deutsche Welle haben etwas anderes vereinbart.

(5) Eine Einflußnahme auf die Gestaltung und den Inhalt der Sendungen der Deutschen Welle durch Dritte ist nicht zulässig. Verwendet die Deutsche Welle Auftrags-, Gemeinschafts- oder Fremdproduktionen, stellt sie eigenverantwortlich sicher, daß diese den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 4 bis 6, entsprechen.

§ 9

Werbung

- (1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.
- (2) Die Werbung für alkoholische Getränke muß folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuß darstellen.
 - b) Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuß oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuß hergestellt werden.
 - c) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuß fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
 - d) Sie darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
 - e) Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigkeit nicht negativ dargestellt werden.
 - f) Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.
- (3) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.
- (4) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen unterschwellige Techniken nicht eingesetzt werden.
- (5) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.
- (6) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren

oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(7) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(8) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 16 bleibt unberührt.

(9) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(10) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen.

(11) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden strengeren Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

(12) Die Gesamtdauer der Werbung beträgt im Fernsehprogramm der Deutschen Welle höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. Nicht vollständig genutzte Werbezeit darf höchstens bis zu 5 Minuten werktäglich nachgeholt werden. Die Dauer der Spotwerbung im Fernsehen darf innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(13) Werbesendungen in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf) sind unzulässig.

(14) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 13 erläßt der Rundfunkrat Richtlinien.

§ 10

Sponsern

- (1) Sponsern ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.
- (2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.
- (3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle beeinträchtigt werden.
- (4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.
- (5) Wer nach gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.
- (6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.
- (7) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 erläßt der Rundfunkrat Richtlinien.

§ 11

Programmabgabe an Dritte

Die Deutsche Welle kann ausländischen Rundfunkveranstaltern oder Dritten gestatten, die von ihr produzierten oder verbreiteten Sendungen im Ausland wiederauszustrahlen, in ausländische Kabelnetze einzuspeisen oder in sonstiger Weise einzusetzen, wenn dies der Erfüllung ihres Programmauftrags dient und ein kommerzieller Vertrieb der abgegebenen Sendungen durch Dritte ausgeschlossen ist. Ausländische Rundfunkveranstalter oder Dritte haben keinen Anspruch auf Überlassung von Sendungen der Deutschen Welle.

§ 12

Transkription

- (1) Die Deutsche Welle kann aus ihrem Programmbestand für ausländische Rundfunkveranstalter sendefertige deutsch- oder fremdsprachige Sendungen herstellen (Transkription).
- (2) Die Verwendung der nach Absatz 1 produzierten Sendungen außerhalb des Rundfunks, die Weitergabe durch ausländische Rundfunkveranstalter an Dritte sowie der kommerzielle Vertrieb der Sendungen durch Dritte sind nicht gestattet. Werden Sendungen zur einmaligen Ausstrahlung innerhalb einer bestimmten Frist freigegeben, so ist vertraglich sicherzustellen, daß diese nach der Ausstrahlung von dem Dritten gelöscht werden.

§ 13

Druckwerke

Die Deutsche Welle kann Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 14

Sendetechnik

- (1) Die Deutsche Welle kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 die gleichen technischen Übertragungsmöglichkeiten nutzen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder zur Verfügung stehen. Dazu zählt auch die Zuspiegelung und die Abstrahlung der Programme über Satelliten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Deutsche Welle im In- und Ausland die erforderlichen Rundfunksender anmieten; im Ausland kann sie die erforderlichen Rundfunksender auch errichten, unterhalten und betreiben.
- (3) Die Programme der Deutschen Welle können über Satellit ausgestrahlt sowie im Ausland terrestrisch verbreitet und in ausländische Kabelnetze eingespeist werden. Die Deutsche Welle nutzt für ihre Hörfunkprogramme auch die ihr zugewiesenen Übertragungsmöglichkeiten im Kurz- und Mittelwellenbereich. Zusätzlich strahlt die Deutsche Welle ihre Hörfunkprogramme von angemieteten Sendern oder eigenen Relaisstationen im Ausland ab.

Unterabschnitt 4: Rechte Dritter

§ 15

Verlautbarungsrecht

Die Deutsche Welle räumt der Bundesregierung in Krisen- oder Katastrophenfällen oder in anderen erheblichen Gefahrenlagen für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit ein.

§ 16

Sendezeit für Dritte

Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten oder sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, einzuräumen. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts müssen angemessen berücksichtigt werden.

§ 17

Gegendarstellung

- (1) Die Deutsche Welle ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Deutschen Welle in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.
- (2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn
 1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
 2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung deutlich überschreitet.
- (3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und ist vom Betroffenen oder seinem gesetz-

lichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Verbreitung der beanstandeten Tatsachenbehauptung der Deutschen Welle zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen, Kommentierungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung ist nur zulässig, wenn sie sich auf Tatsachen beschränkt.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich.

(6) Lehnt die Deutsche Welle die Verbreitung der Gegendarstellung ab oder bleibt sie untätig, so steht der betroffenen Person oder Stelle der ordentliche Rechtsweg offen. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß die Deutsche Welle in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 15 und 16.

(8) Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 18

Eingaben und Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Anregungen zum Programm und Eingaben an die Deutsche Welle zu wenden.

(2) Eingaben, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird (Programmbeschwerden), sollen unverzüglich nach Ausstrahlung der Sendung erhoben werden.

Über Programmbeschwerden entscheidet der Intendant innerhalb eines Monats nach Eingang durch schriftlichen Bescheid.

(3) Der Intendant legt die Programmbeschwerde sowie seinen abschließenden Bescheid dem Rundfunkrat zur Unterrichtung vor. Hilft der Intendant der Programmbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ab, so kann sich der Beschwerdeführer an den Rundfunkrat wenden, der dann über die Programmbeschwerde entscheidet. Auf diese Möglichkeit hat der Intendant in seinem Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, daß der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuß die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 überträgt.

§ 19

Anrufungsrecht

(1) Jedermann kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein (Anrufung).

(2) Wird mit einer Anrufung gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 18 behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten und gibt gleichzeitig ihm gegenüber eine Stellungnahme zum Inhalt der Anrufung ab. Schließt sich der Intendant dieser Stellungnahme an, so gilt für das weitere Verfahren § 18 Abs. 2 und 3. Will der Intendant in seiner Entscheidung hinsichtlich des die Anrufung betreffenden Teils von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz abweichen, so legt er die Eingabe dem Verwaltungsrat zur abschließenden Entscheidung vor. An die Entscheidung des Verwaltungsrates ist der Intendant gebunden. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Wird mit einer Programmbeschwerde nach § 18 eine Anrufung verbunden, so leitet der Intendant diese Eingabe zur Stellungnahme dem Beauftragten für den Datenschutz zu; Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20
Beweissicherung

- (1) Von allen Sendungen, die die Deutsche Welle verbreitet, sind originalgetreue und vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen auch Bildaufzeichnungen, herzustellen und aufzubewahren.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate ab dem Tag der Ausstrahlung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung der Deutschen Welle in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Deutschen Welle Einsicht in die Aufzeichnung dieser Sendung verlangen und auf eigene Kosten durch die Deutsche Welle Mehrausfertigungen herstellen lassen.

Unterabschnitt 5: Verantwortung für Sendungen

§ 21

Allgemeine Verantwortung

- (1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.
- (2) Es wird vermutet, daß für die Sendung aller Beiträge der Intendant verantwortlich ist. Sofern und soweit für ihn ein Vertreter tätig war, gilt die Vermutung zu dessen Lasten. Die Sätze 1 und 2 finden in Straf- und Bußgeldsachen keine Anwendung.
- (3) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen, für die die Deutsche Welle nach den §§ 15 und 16 Sendezeiten eingeräumt hat, ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit überlassen worden ist.
- (4) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

§ 22

Auskunftspflicht

- (1) Die Deutsche Welle gibt auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten oder der sonstigen für die Sendung Verantwortlichen bekannt.
- (2) Die Deutsche Welle stellt dem Bundesministerium des Innern die Informationen zur Verfügung, die dieses zur Erfüllung seiner Auskunfts- und Berichtspflichten, namentlich nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 und nach Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989, benötigt.

Abschnitt 2: Struktur der Anstalt

Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 23 Organe

- (1) Die Organe der Deutschen Welle sind:
 - 1. der Rundfunkrat,
 - 2. der Verwaltungsrat,
 - 3. der Intendant.
- (2) Gremien der Deutschen Welle sind der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat.
- (3) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich tätig.

§ 24 Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

- (1) Die Mitgliedschaften in den Gremien der Deutschen Welle schließen sich gegenseitig aus. Der Intendant darf nicht Gremienmitglied sein.
- (2) Die Mitglieder der Gremien dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Gremien zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs
 - 1. einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters,
 - 2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstaltern,

3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Regelungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter unterhält, oder
4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt,

sein. Satz 2 gilt nicht für von der Deutschen Welle entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens, an dem die Deutsche Welle beteiligt ist.

(3) Die Mitglieder der Gremien dürfen weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für die Deutsche Welle oder eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein, es sei denn, es handelt sich um eine gelegentliche, nicht ständige Vortragstätigkeit.

(4) Die von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Mitglieder des Rundfunkrates sowie die vom Rundfunkrat aus diesen Gruppen und Organisationen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

§ 25

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Gremien vertreten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Gremien dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Es ist auch unzulässig, sie aus Gründen der Gremienmitgliedschaft zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 26

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Gremien beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils mit ihrem ersten Zusammentritt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gremien die Geschäfte weiter, bis die entsprechenden neugebildeten Gremien zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

§ 27

Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die staatlichen Organe sowie die gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen können das von ihnen gewählte oder benannte Mitglied abberufen, wenn dessen Tätigkeit für die wahl- oder benennungsberechtigte Stelle endet.
- (2) Ein Mitglied gilt darüber hinaus als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des § 24 nicht mehr erfüllt und das entsprechende Gremium dies durch Beschluß feststellt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl oder Benennung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen oder zu benennen.

§ 28

Neuberufung der Gremienmitglieder

- (1) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates bittet dessen Vorsitzender die wahl- oder benennungsberechtigten Stellen um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat.
- (2) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates bittet dessen Vorsitzender die in § 30 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrates um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.
- (3) Solange und soweit von dem Wahl- und Benennungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Gremiums entsprechend.

- (4) Bei der Wahl oder Benennung ist darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird.

§ 29

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Gremien haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung, Tagegelder und Übernachtungsgelder. Das Nähere regelt die Satzung.

Unterabschnitt 2: Rundfunkrat

§ 30

Zusammensetzung

- (1) Der Rundfunkrat besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Je vier Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt; dabei ist ein Sitz dem Chef des Bundespräsidialamtes vorbehalten.
- (3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:
 1. Evangelische Kirche in Deutschland,
 2. Katholische Kirche,
 3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
 4. Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT),
 5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
 6. Kommunale Spitzenverbände,
 7. Bund der Vertriebenen,
 8. Deutscher Sportbund (DSB)
 9. Europa-Union Deutschland e.V.,
 10. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE),
 11. Goethe-Institut,
 12. Inter Nationes,
 13. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD),
 14. Deutsche Gesellschaft für auswärtige Politik (DGAP),
 15. Institut für Auslandsbeziehungen (IfA),
 16. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,
 17. Deutscher Kulturrat.

§ 31

Aufgaben

- (1) Der Rundfunkrat vertritt bei der Deutschen Welle die Interessen der Allgemeinheit. Er beschließt über Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Deutsche Welle. Er berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftra-

ges hin.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze (§ 5) und der allgemeinen Programmrichtlinien. Er kann feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben. Er kann dem Intendanten aufgeben, einen festgestellten Verstoß abzustellen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig, es sei denn, es liegen bereits eindeutige Anhaltspunkte für einen Verstoß der Sendung gegen die Programmgrundsätze vor.

(3) Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlaß oder Änderung der Satzung der Deutschen Welle,
2. Erlaß oder Änderung von Programmrichtlinien,
3. Wahl und Abberufung des Intendanten,
4. Bestellung und Abberufung des Vertreters des Intendanten,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 35 Abs. 1 Nr. 2,
6. Bildung von Ausschüssen des Rundfunkrates,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse des Rundfunkrates,
8. Beschluß über die Aufgabenplanung der Deutschen Welle,
9. Erlaß oder Änderung der Geschäftsordnung des Rundfunkrates,
10. Erlaß oder Änderung der Richtlinien über das Sponsern,
11. Erlaß oder Änderung der Richtlinien über die Werbung.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1 und 8 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; darüber hinaus bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (4) Der Rundfunkrat ist in Grundsatzfragen finanz- und personalwirtschaftlicher Art anzuhören. Dies gilt insbesondere im Falle der Feststellung des Haushaltsplans und der Entlastung des Intendanten durch den Verwaltungsrat.

§ 32

Sitzungen

- (1) Der Rundfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von sechs Mitgliedern oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind nicht öffentlich. Der Rundfunkrat kann beschließen, in öffentlicher Sitzung zu tagen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrates teil. Sie sind auf Wunsch zu hören.
- (4) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrates teil und kann zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

§ 33

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für Beschlüsse des Rundfunkrates ist grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Feststellung von Verstößen gegen die Programmgrundsätze sowie der Erlaß oder die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bedürfen

1. der Erlaß oder die Änderung der Satzung der Deutschen Welle,
 2. die Abberufung des Intendanten,
 3. die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats nach § 35 Abs. 1 Nr. 2,
 4. die Abberufung eines Mitglieds eines Ausschusses des Rundfunkrats.
- (3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Rundfunkrat wählt den Intendanten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt in zwei Wahlgängen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.
- (6) Für sonstige Wahlen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 34 **Ausschüsse**

- (1) Der Rundfunkrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder je einen Programmausschuß für Hörfunk und Fernsehen; daneben kann er weitere Ausschüsse einrichten.
- (2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrates im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie erstatten dem Rundfunkrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 3: Verwaltungsrat

§ 35
Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. je ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat sowie zwei von der Bundesregierung zu wählende oder zu benennende Vertreter,
 2. fünf vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.
- (2) Vorschläge für die nach Absatz 1 Nr. 2 zu wählenden Mitglieder können aus der Mitte des Rundfunkrates oder von den in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen unterbreitet werden.

§ 36
Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten außerhalb der Programmgestaltung. Hierzu kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen, die Unterlagen der Deutschen Welle einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
1. Abschluß und Kündigung des Dienstvertrages mit dem Intendanten,
 2. Bestellung und Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz,
 3. Vertretung der Deutschen Welle bei Rechtsgeschäften mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Deutschen Welle und dem Intendanten,
 4. Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses,

6. Erlaß oder Änderung der Finanzordnung,
 7. Erteilung der Entlastung gegenüber dem Intendanten,
 8. Erlaß oder Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
- (3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen
1. Abschluß und Kündigung der Dienstverträge mit den Direktoren,
 2. Abschluß von Tarifverträgen,
 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen,
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 5. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, soweit der Geschäftswert 300.000 DM im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
 6. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
 7. Erlaß oder Änderung der Satzung,
 8. Beschluß über die Aufgabenplanung.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 5 kann durch die Satzung entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat vor dem Abschluß von Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Geschäftswert den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrag im Einzelfall überschreitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist vor Abberufung des Intendanten durch den Rundfunkrat anzuhören.

§ 37

Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rundfunkrates und der Intendant können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie sind auf Wunsch zu hören.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 38

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für Beschlüsse des Verwaltungsrates ist grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Feststellung des Haushaltsplans, der Erlaß oder die Änderung der Finanzordnung, der Erlaß oder die Änderung der Geschäftsordnung sowie die Zustimmung zum Erlaß oder zur Änderung der Satzung und die Zustimmung zum Beschluß über die Aufgabenplanung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Unterabschnitt 4: Intendant

§ 39

Wahl und Amtszeit

- (1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat für sechs Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis die Amtszeit eines gewählten Nachfolgers beginnt.
- (2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer
1. seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
 2. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 3. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
 4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt sowie
 5. Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 40

Vertretung des Intendanten

Wird der Intendant abberufen oder scheidet er aus, nimmt sein Vertreter die Geschäfte wahr, bis die Amtszeit eines gewählten Nachfolgers beginnt.

§ 41

Aufgaben

- (1) Der Intendant leitet die Deutsche Welle selbständig. Er ist für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt allein verantwortlich. Der Intendant hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sendungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Rechte der anderen Organe bleiben unberührt.
- (2) Der Intendant vertritt die Deutsche Welle gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Intendant erläßt eine Geschäftsordnung der Deutschen Welle, in der die Zuständigkeiten der Direktionsbereiche sowie der Geschäftsablauf innerhalb der Direktionsbereiche geregelt werden.

§ 42

Ausscheiden und Abberufung

- (1) Der Dienstvertrag des Intendanten endet mit Ablauf der Amtszeit.
- (2) Der Intendant kann jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit vom Rundfunkrat abberufen werden. Der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören. Beschließt der Rundfunkrat die Abberufung, kündigt der Verwaltungsrat den Dienstvertrag des Intendanten.
- (3) Bei einer Abberufung nach Absatz 2 werden dem Intendanten in entsprechender Anwendung des Dienstvertrages die Bezüge für die Dauer seiner Amtszeit weitergewährt.

Abschnitt 3: Finanzierung der Anstalt

Unterabschnitt 1: Finanzwesen

§ 43

Finanzierungsgarantie

Der Deutschen Welle wird die Finanzierung derjenigen Programme ermöglicht, deren Veranstaltung zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Programmauftrags unter Berücksichtigung der rundfunktechnischen Entwicklung erforderlich ist.

§ 44

Einnahmen

- (1) Die Deutsche Welle finanziert sich aus dem jährlichen Zuschuß des Bundes und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Zuschuß des Bundes bestimmt sich nach dem Haushaltsgesetz des Bundes und dem Haushaltsplan der Deutschen Welle.
- (3) Einnahmen der Deutschen Welle auf Grund von Werbung werden jeweils zur Hälfte auf den Zuschuß des Bundes angerechnet. Sonstige eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden auf den Zuschuß des Bundes nicht angerechnet.

§ 45

Grundsätze der Haushaltswirtschaft

- (1) Die Deutsche Welle ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.
- (2) Die Deutsche Welle gibt sich eine Finanzordnung, die die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der Deutschen Welle näher regelt.

(3) Die Deutsche Welle verabschiedet eine Aufgabenplanung, aus der sich insbesondere die Programmleistungen der Deutschen Welle, vorgesehene Änderungen im Programmbereich sowie die Entwicklung der Investitionskosten für einen Zeitraum der nächsten drei Jahre ergeben. Bei der Aufgabenplanung sind die finanziellen Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 zu berücksichtigen. Die Deutsche Welle leitet die beschlossene Aufgabenplanung unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 46

Tarifvertragliche Regelungen

Die Beschäftigten der Deutschen Welle dürfen grundsätzlich nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes. Vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die in Abweichung von Satz 1 die Beschäftigten der Deutschen Welle besser als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes stellen würden, ist das Einvernehmen mit der Bundesregierung herbeizuführen.

§ 47

Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan der Deutschen Welle (Haushaltsplan) dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Welle im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 48

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Deutsche Welle stellt ihren Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Deutsche Welle stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, der alle zu erwartenden Einnahmen sowie voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) enthält.
- (4) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (5) Im Haushaltsplan werden die Stellen der Beschäftigten der Deutschen Welle nach Vergütungsgruppen und die außertariflichen Vergütungen erläutert; die Erläuterungen sind verbindlich.
- (6) Die Deutsche Welle teilt die von ihrem Kontenplan auf die Haushaltssystematik des Bundes übergeleiteten Ansätze der Bundesregierung mit.
- (7) Die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke - §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Deutsche Welle leitet den beschlossenen Haushaltsplan unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 49

Deckungsfähigkeit von Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Haushaltsplan der Deutschen Welle nach Maßgabe der folgenden Absätze für deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Personalausgaben, Sachausgaben, Programmausgaben, Ausstrahlungskosten und Investitionsausgaben können jeweils als in sich gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (3) Einsparungen bei Personalausgaben können bis zu 10 vom Hundert der gesamten Personalausgaben zur Verstärkung anderer Ausgaben verwendet werden.
- (4) Einsparungen bei Sachausgaben und Ausstrahlungskosten können zur Verstärkung von Ausgaben für Investitionen und von Programmausgaben verwendet werden. Einsparungen bei Programmausgaben können zur Verstärkung von Ausgaben für Investitionen verwendet werden. Einsparungen bei Investitionsausgaben können zur Verstärkung von Sachausgaben verwendet werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 50

Übertragbarkeit der Ausgaben

- (1) Ausgaben für Investitionen sind ohne Änderung des im Haushaltsplan festgelegten Zwecks bis zum Rechnungsjahresabschluß für das auf die Bewilligung folgende dritte Rechnungsjahr verfügbar. Handelt es sich bei den Investitionen um Baumaßnahmen, gilt die Übertragbarkeit bis zum Rechnungsjahresabschluß für das Jahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird. Ausgaben für Auslandsinvestitionen sind unbefristet übertragbar.
- (2) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall der Übertragbarkeit fortdauernder Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr mit Ausnahme der Personalausgaben zustimmen, wenn laufende Auftragsverpflichtungen die Übertragung erfordern und dies eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Eine Übertragung in ein weiteres Haushaltsjahr ist nicht zulässig. Die Übertragung fortdauernder Ausgaben darf insgesamt 10 % des um die Mittel für Investitionen und für Personalausgaben reduzierten Bundeszuschusses nicht übersteigen.
- (3) Übertragene Ausgaben dürfen in Anspruch genommen werden, ohne daß im Haushaltsjahr Einsparungen in gleicher Höhe erbracht werden.
- (4) Soweit Bundeszuschüsse bis zum Abschluß der Bücher nicht verausgabt werden oder nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übertragen und nicht innerhalb der dort genannten Fristen verwendet worden sind, sind sie an den Bund zurückzuzahlen. Ausgaben für Auslandsinvestitionen sind an den Bund zurückzuzahlen, sobald der Zweck, für den sie veranschlagt worden sind, entfällt oder nicht weiter verfolgt wird.

§ 51

Vorläufige Haushaltsführung

Die Deutsche Welle beschließt den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß er zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten kann.

Hat die Deutsche Welle bis zum Schluß eines Haushaltsjahres den Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht beschlossen, so kann die Deutsche Welle bis zum Zeitpunkt des Beschlusses alle Ausgaben leisten, die nötig sind, um

1. den gesetzlichen Programmauftrag zu erfüllen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen zu erfüllen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

§ 52

Ausführung des Haushalts

Die Ausführung des Haushalts erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die §§ 55, 56 Abs. 1, 58, 59 BHO finden entsprechende Anwendung.

§ 53

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben,
Nachtragshaushalt**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung im Haushaltsplan gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die erhebliche Auswirkungen auf den Zuschußbedarf der Deutschen Welle zur Folge haben können, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates. Bei unaufschiebbaren Ausgaben hat der Intendant die Genehmigung des Verwaltungsrates unverzüglich einzuholen.

(3) Die Deutsche Welle stellt einen Nachtragshaushalt auf, wenn

1. sich zeigt, daß der Haushaltsplan trotz Ausnutzung jeder Einsparungsmöglichkeit nicht ausgeglichen werden kann, oder
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 1 vom Hundert der Gesamtausgaben der Deutschen Welle geleistet werden müssen.

(4) Die Vorschriften der §§ 47 bis 50 gelten entsprechend.

§ 54

Jahresabschluß

Die Deutsche Welle erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluß. Der Jahresabschluß besteht aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung. Er ist durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen. Mit dem Geschäftsbericht werden Jahresabschluß und Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert. Die Deutsche Welle leitet den festgestellten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 55

Prüfungen

- (1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Welle gemäß § 111 BHO.
- (2) Der Bundesrechnungshof und die Bundesregierung werden von der Deutschen Welle über alle für die Wirtschafts- und Finanzlage bedeutenden Vorgänge der Deutschen Welle unterrichtet. Unterlagen, die der Bundesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm von der Deutschen Welle zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Bundesrechnungshof teilt seine Prüfungsergebnisse dem Intendanten zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit und unterrichtet die Bundesregierung.
- (4) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit unterrichten. Berichtet er dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, so unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung.
- (5) Die Deutsche Welle kann den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Weichen die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers von denen des Bundesrechnungshofes ab, gelten die Feststellungen des Bundesrechnungshofes.

§ 56

Bekanntmachungen

Der festgestellte Haushaltsplan und der festgestellte Jahresabschluß der Deutschen Welle werden von ihr unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterabschnitt 2: Vermögen, Beteiligungen, Baumaßnahmen

§ 57

Vermögen

- (1) Die aus dem Zuschuß des Bundes nach § 44 beschafften Gegenstände gehören zum Vermögen der Deutschen Welle. Sie sind uneingeschränkt für Rundfunkzwecke zu nutzen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, soweit diese der Deutschen Welle vom Bund unentgeltlich überlassen sind.
- (3) Im Falle einer Auflösung der Deutschen Welle fällt ihr gesamtes Vermögen dem Bund mit der Maßgabe zu, daß es von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 58

Beteiligungen

- (1) An einem Unternehmen, das einen gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich die Deutsche Welle nur beteiligen, wenn
 1. dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe dient,
 2. die Deckung der damit verbundenen Ausgaben gewährleistet ist,
 3. die Einzahlungsverpflichtung der Deutschen Welle auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist und
 4. die für die Rechtsform des Unternehmens geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen.
- (2) Die Deutsche Welle hat bei Beteiligungen
 1. sich allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den notwendigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern und

2. die Unternehmen zu verpflichten, ihr die für die finanziellen oder programmlichen Fragen wesentlichen Geschäftsvorfälle mitzuteilen.
- (3) Der Bundesrechnungshof prüft bei den Beteiligungen der Deutschen Welle die Haushalts- und Wirtschaftsführung, sofern die Deutsche Welle unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile verfügt.

§ 59

Baumaßnahmen

- (1) Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Schönheitsreparaturen sowie zur Deckung des rundfunktechnischen Bedarfs erforderliche, nicht in die bauliche Substanz eingreifende Umbaumaßnahmen an im Eigentum des Bundes stehenden und der Deutschen Welle unentgeltlich überlassenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen obliegen der Deutschen Welle in eigener Verantwortung. An den zur Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten in der Regel jährlich durchzuführenden Baubegehungen ist jeweils das Bundesvermögensamt zu beteiligen. Über Umbaumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind die Bauverwaltung des Bundes sowie das Bundesvermögensamt zu unterrichten.
- (2) Andere als in Absatz 1 genannte Umbaumaßnahmen sowie alle Neu- und Erweiterungsbauten an im Eigentum des Bundes stehenden und der Deutschen Welle unentgeltlich überlassenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen werden als Bundesbaumaßnahmen vom Bund durchgeführt.
- (3) Für die Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung - RBBau - sinngemäß.

Abschnitt 4: Aufsicht

§ 60

Ausschluß der Fachaufsicht

Die Deutsche Welle unterliegt keiner staatlichen Fachaufsicht.

§ 61

Rechtsaufsicht

- (1) Die Bundesregierung führt die Rechtsaufsicht über die Deutsche Welle.
- (2) Die Bundesregierung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ der Deutschen Welle durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, und eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen.
- (3) Wird die Gesetzeswidrigkeit nicht fristgemäß behoben, so weist die Bundesregierung die Deutsche Welle an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Deutschen Welle durchzuführen, die sie im einzelnen festlegt. Gegen Anweisungen nach Satz 1 kann die Deutsche Welle Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.
- (4) Bevor die Bundesregierung Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 trifft, kann sie dem jeweils zuständigen Organ der Deutschen Welle im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten setzen.

Artikel 2

Änderung personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen

§ 1

Änderung

des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 4 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 90 wird wie folgt gefaßt:

§ 90

Für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts "Deutsche Welle" gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Die Einrichtungen der Deutschen Welle am Sitz Köln und die Einrichtungen der Deutschen Welle am Sitz Berlin bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Diese Aufteilung auf zwei Dienststellen bleibt bei Verlegung des Sitzes von Köln nach Bonn bestehen. Andere Einrichtungen der Deutschen Welle werden vom Intendanten der Deutschen Welle einer Dienststelle zugeteilt. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
2. Die Beschäftigten in beiden Dienststellen wählen - neben den örtlichen Personalräten - einen Gesamtpersonalrat. Dieser wirkt bei der Entscheidung nach Nummer 1 Satz 2 mit. Er ist zuständig für die Behandlung dienststellenübergreifender Angelegenheiten. Der Gesamtpersonalrat hat seinen Sitzort am satzungsgemäßen Sitz des Intendanten. Die für den Gesamtpersonalrat maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.
3. Die Beschäftigten im Sinne des § 57 in beiden Dienststellen wählen - neben den örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen - eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Sitz der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ist am Sitzort des Gesamtpersonalrats. Die für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.

4. Leiter der Dienststellen ist der Intendant. Er gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes; § 69 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung. § 7 ist entsprechend anzuwenden.
5. Beschäftigte der Deutschen Welle im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit angestellten Beschäftigten der Deutschen Welle einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht:

- a) der Intendant, die Direktoren und der Justitiar,
- b) Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, sonstige freie Mitarbeiter und Personen, die auf Produktionsdauer beschäftigt sind.

Beschäftigte, die in einer Einrichtung der Deutschen Welle im Ausland eingesetzt sind, sowie Volontäre sind nicht wählbar.

6. § 44 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes die Reisekostenordnung der Deutschen Welle tritt.
7.
 - a) Bei Beschäftigten, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe I des Vergütungstarifvertrags der Deutschen Welle bemißt oder deren Vergütung über der höchsten Vergütungsgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 und 3 Nr. 14 nicht beteiligt.
 - b) Bei im Programmbereich Beschäftigten der Vergütungsgruppe II des Vergütungstarifvertrages der Deutschen Welle tritt in Fällen des § 75 Abs. 1 an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung.
 - c) Bei Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 nur mit, wenn sie dies beantragen. § 69 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 2

Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz

§ 51 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), die zuletzt geändert worden ist durch, erhält folgende Überschrift:

**'Vertrauensmann der Ortskräfte
(§ 91 Abs. 2 des Gesetzes)'**

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 51 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 115 Bundespersonalvertretungsgesetz durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 3

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 42 wie folgt gefaßt:

"§ 42 Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle".

2. In § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte "Rundfunkanstalten des Bundesrechts" durch die Worte "Deutsche Welle" ersetzt.

3. Die Überschrift des § 42 wird wie folgt gefaßt:

"Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle".

4. § 42 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Deutsche Welle bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz tritt."

5. In § 42 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte "jeweiligen Rundfunkanstalt des Bundesrechts" und "jeweiligen Rundfunkanstalt" durch die Worte "Deutschen Welle" ersetzt.

6. § 42 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Weitere Regelungen entsprechend den §§ 23 bis 26 trifft die Deutsche Welle für ihren Bereich."

Artikel 4

Übergangsregelungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die derzeitigen Amtszeiten der Gremien der Deutschen Welle als beendet.

(2) Der Rundfunkrat ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Artikel 1 § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Bis zum ersten Zusammentritt des neugebildeten Rundfunkrates nimmt der bisher bestehende Rundfunkrat die Aufgaben nach Artikel 1 mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

(3) Die in Artikel 1 § 30 Abs. 2 genannten staatlichen Organe wählen oder benennen gemäß Artikel 1 § 35 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der nach Absatz 2 Satz 1 neugebildete Rundfunkrat wählt gemäß Artikel 1 § 35 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von zwei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Artikel 1 § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Bis zum ersten Zusammentritt des neugebildeten Verwaltungsrates nimmt der bisher bestehende Verwaltungsrat die Aufgaben nach Artikel 1 mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

(4) Bis zur erstmaligen Wahl der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats nach § 90 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen im Amt. Entsprechendes gilt für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Die gemäß § 90 Nr. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erforderliche Mitwirkung obliegt dem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Gesamtpersonalrat. Diesem obliegt auch die Bestellung aller Wahlvorstände und ihrer Vorsitzenden für die erstmaligen Wahlen im Sinne der Sätze 1 und 2.

Artikel 5

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung
von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2246), wird aufgehoben.
§ 16 ist bis zum Inkrafttreten der §§ 43 bis 56 des Deutsche-Welle-Gesetzes weiter anzuwenden.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 bis 5 treten bis auf Artikel 1 §§ 43 - 56 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 §§ 43 - 56 treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung

I.

Einführung

A. Allgemeines

Die Deutsche Welle (DW) ist die deutsche öffentlich-rechtliche Auslandsrundfunkanstalt. Bisherige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), das unter der Bezeichnung "Bundesrundfunkgesetz (BRfG)" bekannt ist. Danach ist Auftrag der Deutschen Welle, "den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland (zu) vermitteln und ihnen die deutsche Auffassung zu wichtigen Fragen dar(zu)stellen und (zu) erläutern".

Aufgrund ihres auslandsgerichteten Programmauftrages fällt die DW in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bund stützt sich dabei auf seine Zuständigkeit für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten gemäß Artikel 32, 73 Nr. 1, 87 GG. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Bundeszuständigkeit in seinem Urteil vom 17. Oktober 1986 (BVerwGE 75, 79, 81 f.) bestätigt.

Neben der DW wurde mit dem Bundesrundfunkgesetz 1960 als weitere Rundfunkanstalt des Bundesrechts der Deutschlandfunk (DLF) errichtet, der vornehmlich die Menschen in der DDR mit Hörfunk versorgen sollte. Der Hauptauftrag des DLF ist durch die deutsche Einheit obsolet geworden. Zusammen mit dem RIAS Berlin ist der DLF auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" und damit in die Zuständigkeit der Länder übergeleitet worden. Damit bleibt die Deutsche Welle als einzige Rundfunkanstalt des Bundes bestehen und erfährt im Rundfunkgefüge Deutschlands einen erheblichen Bedeutungszuwachs.

Das Programmangebot und die Sendekapazitäten der DW sind in den Jahrzehnten ihres Bestehens erheblich erweitert worden. Am 3. Mai 1953 begann die DW mit der Ausstrahlung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms, zunächst nur in Deutsch und in kürzeren Sendungen in Arabisch und Persisch. Das tägliche Sendevolumen betrug ca. 15 Stunden. Der DW stand dafür lediglich ein 20 Kilowatt-Sender zur Verfügung. Ab August 1962 konnte daraus dank der angebauten Sendeanlagen in Jülich ein Weltprogramm mit Sendungen in Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Persisch, Türkisch und in fünf osteuropäischen Sprachen entwickelt werden. Die Zahl der täglichen Programmstunden stieg auf ca. 45. Heute bietet die DW ein Hörfunkprogramm in vielen Sprachen mit einem Sendevolumen von rund 90 Stunden am Tag. Neben zahlreichen Sende- und Relaisstationen in aller Welt strahlt die DW seit Juli 1990 ihre Hörfunk-Programme für Europa auch über Satellit aus. Durch Eingliederung des Betriebsteils RIAS-TV in die DW ist es der DW seit April 1992 zudem möglich, ein Fernsehprogramm zu veranstal-

ten, das über Satellit weltweit verbreitet wird.

Insgesamt hat sich die Situation der DW seit ihrer Entstehung so erheblich geändert, daß das bestehende Bundesrundfunkgesetz von 1960 als gesetzliche Grundlage nicht mehr ausreicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß Regelungen über die Finanzierung der Deutschen Welle in diesem Gesetz fehlen. Aus dieser "Regelungslücke" ergeben sich seit Jahren erhebliche Unsicherheiten und Streitpunkte in der Frage, wie und in welchem Umfang der Bund zur angemessenen Finanzausstattung der DW beizutragen hat und welchen Einfluß er auf den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel haben sollte.

Das Deutsche-Welle-Gesetz als Kernstück des Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk legt zugrunde, daß die DW sich auf die Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen kann.

Mit dem neuen Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk wird die Rechtsgrundlage für die Deutsche Welle an den in den Ländern bereits erreichten Standard angeglichen. Der Gesetzgeber stellt damit die Weichen dafür, daß die Deutsche Welle im Verhältnis zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder eine gleichberechtigte und gleichgewichtige Stellung einnimmt.

B. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Durch das Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten, weil die künftige Belastung des Bundeshaushalts im Verhältnis zu dessen Gesamtvolumen allenfalls geringfügig steigt und daher von ihr keine spürbaren Wirkungen auf die Gesamtnachfrage ausgehen.

Zwar wird mit dem Gesetz eine Finanzierungsgarantie für die DW begründet, doch wird die Anstalt damit faktisch nicht finanziell bessergestellt. Auch bisher ist die DW ganz überwiegend aus dem Bundeshaushalt finanziert worden, obwohl die in der Praxis als "Kassenhilfe" bezeichnete Leistung der Konzeption einer Fehlbedarfsfinanzierung entspricht.

Durch die Einführung der "Finanzierungsgarantie" wird die faktische finanzielle Verantwortung des Bundes für die DW im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht erweitert. Dies ergibt sich daraus, daß das Gesetz die Aufgabenstellung der DW nicht ausweitet. Durch die neu geschaffenen gesetzlichen Produktionsmöglichkeiten (insbes. Programmabgabe an Dritte, Beteiligung an Unternehmen, Zulassung von Werbung und Sponsoren) werden im Gegenteil Einsparungseffekte und anderweitige Einnahmequellen eröffnet.

C. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist mit den Regelungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 und der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (EG-Fernsehrichtlinie) vereinbar. Durch § 8 Abs. 2 bis 4 werden insbesondere die Vorgaben des Europäischen Fernsehübereinkommens sowie der EG-Fernsehrichtlinie zum Schutz der europäischen Produktion umgesetzt.

D. Zu den einzelnen Artikeln

Das Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk ist als Artikelgesetz konzipiert.

Artikel 1 ist das Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts "Deutsche Welle" (Deutsche-Welle-Gesetz) und regelt die Grundlagen, Struktur und Finanzierung der DW sowie die staatliche Aufsicht über sie.

Artikel 2 enthält die Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes durch einen neuen § 90 BPersVG.

Mit Artikel 3 wird das Bundesdatenschutzgesetz angepaßt.

Artikel 4 enthält Übergangsregelungen für die Zeit bis zur Neubildung des Rundfunk- und Verwaltungsrates sowie der Personalvertretung.

Mit Artikel 5 wird das Bundesrundfunkgesetz aufgehoben. Die in § 16 BRfG enthaltenen Regelungen über die Haushaltswirtschaft sind für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Finanzierungsbestimmungen weiter anzuwenden.

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

II.

Begründung zu Artikel 1

A. **Allgemeines**

Artikel 1 ist das Kernstück des Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk.

1. **Zielsetzung**

Zweck des Gesetzes ist es, die in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Freiheit von staatlicher Beeinflussung auch für die DW durch eine entsprechende normative Ausgestaltung festzuschreiben.

Mit dem Deutsche-Welle-Gesetz wird die Rechtsgrundlage der Bundesrundfunkanstalt an den für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder bereits bestehenden Standard angeglichen.

2. **Gesetzliche Regelung der Finanzierung**

Das Bundesrundfunkgesetz (BRfG) hat auf eine Regelung der Finanzierung der Deutschen Welle verzichtet. Das Deutsche-Welle-Gesetz regelt demgegenüber die Finanzierung der Anstalt umfassend. Zweck der Regelungen ist ein Interessenausgleich zwischen der durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten Programmautonomie der DW einerseits und den sich aus dem Budgetrecht des Parlaments ergebenden Anforderungen andererseits.

Ausgangspunkt für die Autonomie der DW ist die erstmalig gesetzlich fixierte Finanzierungsgarantie, durch die die DW eine der rechtlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten ebenbürtige "Existenzgrundlage" sowie den damit verbundenen Status erhält.

Die unabhängige Stellung der DW kommt weiter darin zum Ausdruck, daß die DW selbständig ihren Haushaltsplan aufstellt. Bei der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Ausgaben sind besondere Regelungen gefunden worden, die eine gewisse unternehmerische Flexibilität für die DW eröffnen und Anreize zum sparsamen Wirtschaften bieten.

Die Souveränität des Haushaltsgesetzgebers bleibt gleichwohl unangetastet. Das Parlament entscheidet im Rahmen des Haushaltsgesetzes über die Höhe des Zuschusses.

Die Finanzkontrolle unterliegt in vollem Umfang dem Bundesrechnungshof.

3. **Anpassung der Produktionsmöglichkeiten an den Standard der Landesrundfunkanstalten**

Durch die Vorschriften des Artikel 1 §§ 7-14, 58 erhält der Handlungsspielraum der Deutschen Welle die auch bei den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten gegebene gesetzliche Grundlage. Hervorzuheben sind die Programmabgabe an Dritte, Beteiligung an Unternehmen, Zulassung von Werbung und Sponsern.

4. **Größe und Besetzung des Rundfunkrats/Wahl des Intendanten**

Die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats erhöht sich von derzeit 17 auf 30 Mitglieder, wodurch der gestiegenen Bedeutung der Deutschen Welle als einzigem deutschen Auslandsrundfunksender Rechnung getragen wird (§ 30). Der Anteil der Vertreter aus Parlament, Bundesrat und Bundesregierung beträgt ca. 43 %.

Bei der Entsendung der Vertreter durch die Institutionen aus Kultur, Kunst und Wissenschaft verzichtet das Deutsche-Welle-Gesetz auf die bisher vorgesehene Einschaltung des Bundespräsidenten. Die nach dem Bundesrundfunkgesetz (BRfG) vorgesehene Ernennung des Intendanten durch den Bundespräsidenten entfällt ebenfalls im Deutsche-Welle-Gesetz.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 1 BRfG) und schreibt die Rechtsform der Deutschen Welle als Rundfunkanstalt des Bundesrechts fest.

Absatz 2 gibt ebenfalls im wesentlichen die bisherige Rechtslage wieder (§ 1 Abs. 2 BRfG) und regelt ergänzend, daß sich das Recht der Selbstverwaltung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet.

Absatz 3 enthält ein autonomes Satzungsrecht der Anstalt und entspricht der bisher geltenden Rechtslage (§ 17 Abs. 1 BRfG).

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 legt fest, daß die Deutsche Welle einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin hat. Das Gesetz bestimmt, daß der Kölner Sitz nach Bonn verlegt wird, sobald dort die Voraussetzungen der Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle vorliegen. Den Zeitpunkt der Sitzverlegung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Das Gesetz enthält die dazu erforderliche Ermächtigung. Mit dieser Regelung entspricht die gesetzliche Sitzbestimmung der Entscheidung der Bundesregierung vom 11. Oktober 1995, wonach die DW nach der Fertigstellung in den ehemals für den Deutschen Bundestag vorgesehenen Bauten an der Kurt-Schumacher-Straße in Bonn untergebracht werden soll.

Die Bestimmung Berlins als Sitz trägt dem Umstand Rechnung, daß sich bereits jetzt durch die Integration von RIAS-TV in die DW ein wesentlicher Produktionsteil in Berlin befindet. Dort ist aus dem bisherigen Bestand von RIAS-TV der Fernsehbereich der DW in Berlin entwickelt worden. Zum anderen wird durch die Beibehaltung von Köln bzw. Bonn als Standort der DW im wesentlichen ein Umzug der Mitarbeiter nach Berlin vermieden.

Satz 4 überläßt es der Regelung durch Satzung der DW, an welchem der beiden Sitze der Intendant seinen Sitz nimmt.

Absatz 2 räumt der DW die Befugnis ein, sowohl In- als auch Auslandsstudios einzurichten. Dabei kann die DW je nach den programmlichen Erfordernissen in der Satzung festlegen, wo und in welchem Umfang die Errichtung von Studios geboten ist. Zur Einsparung von Kosten kann die DW in Zusammenarbeit mit den Landesrundfunkanstalten, also auch dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), gemeinsame Studios betreiben. Die DW ist bereits Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD).

Zu § 3

Absatz 1 weist der DW die Aufgabe zu, Rundfunk für das Ausland zu veranstalten. Die Sendungen richten sich in erster Linie an die ausländische Bevölkerung.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bildet Rundfunk den Oberbegriff sowohl für Hörfunk als auch für Fernsehen. Der Begriff Ausland beinhaltet sowohl das europäische als auch das außereuropäische Ausland.

Absatz 2 konkretisiert, wie die in Absatz 1 definierte Aufgabe zu erfüllen ist:

Die Programme werden sowohl in deutscher Sprache als auch in den Fremdsprachen verbreitet, die zur flächendeckenden Versorgung der Rundfunkstationen erforderlich sind.

Für das europäische Ausland wird ein Programm ausgestrahlt, das in besonderer Weise auf die Informationsbedürfnisse der europäischen Staaten abzustellen ist. Dieses 24stündige Programm unterscheidet sich deshalb sowohl dem Inhalt als auch dem Umfang nach von dem für die außereuropäischen Staaten vorgesehenen Programm. Das Europaprogramm soll insbesondere die durch das Zusammenwachsen Europas sowie durch die Vereinigung Deutschlands entstandenen Entwicklungsprozesse journalistisch begleiten. Die Programme werden sowohl in deutscher Sprache als auch in europäischen Fremdsprachen verbreitet, wobei der Ausbau des fremdsprachigen Programms schrittweise erfolgen kann. Das Europaprogramm stellt künftig einen wesentlichen Schwerpunkt des Programms der DW dar.

Zu § 4

Absatz 1 umschreibt den Programmauftrag der DW. Dieser entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 1 BRfG) insoweit, als er in der Vermittlung eines umfassenden Bildes des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland besteht.

Bei der Berichterstattung steht im Vordergrund, daß im Ausland ein objektives Bild der gesellschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland geboten wird. Die DW trägt durch ihre Berichterstattung wesentlich zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bei.

Eine Erweiterung erfährt der Programmauftrag der DW durch das Gebot, einen objektiven Überblick über das Weltgeschehen zu geben. Diese Erweiterung ist zum einen deshalb erforderlich, weil die Situation und die spezifischen Probleme Deutschlands ohne den Zusammenhang mit dem aktuellen Weltgeschehen gar nicht umfassend zu verstehen sind. Die Erweiterung des Programmauftrags ist aber auch deshalb geboten, weil die Erwartungen der Rundfunkteilnehmer sich im Laufe der Jahre weiter entwickelt haben. Das Interesse an Neuigkeiten aus dem Ausland sowie der Informationsbedarf insgesamt sind gestiegen. Auf den erweiterten Erwartungshorizont der Rundfunkteilnehmer hat auch die DW sich im Laufe der Jahre eingestellt, und tatsächlich beschränkt die Berichterstattung sich schon längst nicht mehr auf das Leben in Deutschland. Dem sollte der gesetzlich fixierte Programmauftrag entsprechen.

Schließlich sollen die Hörer und Zuschauer auch über die Positionen der Öffentlichkeit sowie der wesentlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland informiert werden. Bei der Vermittlung des pluralistischen Meinungsbildes hat sie auch die Auffassungen und Ziele der jeweils zuständigen Verfassungsorgane, insbesondere auch die der Bundesregierung, darzustellen und zu erläutern.

Absatz 2 konkretisiert den Programmauftrag durch beispielhafte Aufzählung von wichtigen Themenbereichen, denen unter staats- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten besondere Bedeutung zugemessen werden soll. Die Sendungen sollen vor allem dem friedlichen Zusammenleben der Völker untereinander dienen und zur internationalen Verständigung beitragen. Insbesondere bilden der europäische Einigungsprozeß und das Zusammenwachsen der europäischen Staaten ein elementares Themengebiet für die DW.

Zu § 5

Absatz 1 bindet die DW an das geltende Recht und betont insbesondere den Schutz der Menschenwürde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die DW als Rundfunkanstalt und somit Massenkommunikationsmittel zu der öffentlichen Meinungsbildung in erheblichem Maße beiträgt. Der Rundfunk ist Medium und Faktor des durch Artikel 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten Prozesses der freien Meinungsbildung. Aus dieser Bedeutung des Rundfunks erwächst auch für die DW eine besondere Verantwortung. In Satz 2 werden zudem der Schutz der Jugend und die Einhaltung des Rechts der persönlichen Ehre besonders hervorgehoben.

Absatz 2 umschreibt den Grundsatz der Objektivität, der bei allen Sendungen der DW einzuhalten ist und der eine einseitige Unterstützung einer gesellschaftlichen Gruppe verbietet.

Absatz 3 konkretisiert die Programmgrundsätze unter dem Gesichtspunkt der journalistischen Sorgfaltspflicht. Dabei wird der DW auferlegt, Kommentare und Nachrichten deutlich zu trennen und kenntlich zu machen.

Der Bestand der DW gründet sich auf die Zuständigkeit des Bundes für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten (Art. 32 GG). Im Hinblick darauf ist die DW aufgefordert, in ihrer Berichterstattung gegenüber dieser Verantwortung des Bundes die gebotene Sensibilität aufzubringen.

Zu § 6

Diese Bestimmung regelt den medienspezifischen Jugendschutz. Sie entspricht im wesentlichen § 3 Rundfunkstaatsvertrag. (Der Rundfunkstaatsvertrag ist Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland, geändert durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge [Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag].) Einen weitergehenden Schutz erfahren Kinder unter 12 Jahren. Filme, die für sie nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden. Zudem wird die Sendezeit für indizierte Beiträge auf die Zeit zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr reduziert. Ausnahmen von dieser Festlegung werden nicht zugelassen.

Eine Besonderheit des Auslandsrundfunks ergibt sich außerdem aus der Zeitverschiebung im Verhältnis zu ferneren Ländern. Absatz 5 soll dieser Besonderheit Rechnung tragen.

Zu § 7

Diese Bestimmung enthält Vorgaben für die Zusammenarbeit der DW mit anderen Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstaltern.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Aufforderung an die DW, zur Herstellung ihrer Sendungen eng mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder zusammenzuarbeiten. Dazu zählen auch das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio. Gemäß Satz 2 können zur Vermeidung unnötiger Produktionskosten Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder von der DW übernommen werden, soweit dies zur Erfüllung des Programmauftrages der DW beiträgt. Das Gesetz eröffnet zudem die Möglichkeit, daß die DW ihrerseits den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder Sendungen für eine Programmübernahme überläßt.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit der DW mit den privaten Rundfunkveranstaltern. Diese Vorschrift räumt zudem der DW das Recht ein, sich zum Zwecke der Herstellung und wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen an anderen Unternehmen zu beteiligen. Dabei steht das Beteiligungsrecht unter den einschränkenden Bedingungen des § 58. Auch darf die Zusammenarbeit mit den privaten Rundfunkveranstaltern sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen nicht überwiegend der wirtschaftlichen Verwertung dienen. Maßgebliches Kriterium ist vielmehr die Erfüllung des Programmauftrages.

Absatz 3 enthält eine generelle Einschränkung für die Zusammenarbeit mit Dritten. Diese Zusammenarbeit findet dort ihre Grenze, wo die Programmfreiheit der DW berührt ist. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Regelung des § 8 Abs. 5 und soll die programmliche Unabhängigkeit der DW sicherstellen.

Zu § 8

Diese Vorschrift erweitert den Handlungsspielraum der DW und orientiert sich dabei an den für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder geltenden Bestimmungen.

Absatz 1 regelt die verschiedenen Produktionswege, auf denen die DW zu den für die Zusammenstellung ihres Programms erforderlichen Sendungen gelangt. Neben der Herstellung von Eigen- und Gemeinschaftsproduktionen kann sie auch Dritte mit der Produktion beauftragen oder deren Sendungen erwerben.

Absätze 2 bis 4 dienen der Einhaltung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen entsprechen zudem § 5 Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 5 enthält das generelle Gebot, daß die Programmfreiheit der DW unangestastet bleiben muß. Eine Einflußnahme auf die Gestaltung und den Inhalt des Programmes ist unzulässig. Dies gilt sowohl für die Eigen- wie für die Fremdproduktionen. Der Begriff "durch Dritte" umfaßt alle natürlichen und juristischen Personen sowie etwaige staatliche Stellen.

Zu § 9

Mit dieser Regelung läßt der Gesetzgeber nunmehr Werbesendungen in dem Programm der Deutschen Welle ausdrücklich zu. Die Entscheidung, ob und inwieweit Werbung in das Programm aufgenommen werden soll, ist in vollem Umfang der Deutschen Welle überlassen. Die in § 43 enthaltene Finanzierungs-garantie gibt der Deutschen Welle also auch die Möglichkeit, sich gegen jegliche Ausstrahlung von Werbesendungen zu entscheiden oder nur solche Werbesen-dungen aufzunehmen, deren Plazierung im Programm ihrem Konzept entspricht. Die Unabhängigkeit der Deutschen Welle verbietet jede Einflußnahme Dritter auf die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Werbesendungen ausgestrahlt werden sollen.

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 13 entsprechen im wesentlichen den Be-stimmungen, die der Rundfunkstaatsvertrag zur Fernsehwerbung trifft. Das Deutsche-Welle-Gesetz verzichtet allerdings auf die im Rundfunkstaatsvertrag enthaltene Bestimmung, wonach nach 20 Uhr Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden dürfen. Diese Regelung wäre im Hinblick auf die unterschiedlichen Orts-zeiten im Sendegebiet der Deutschen Welle nicht praktikabel.

In der Frage der Einfügung von Werbung geht das Deutsche-Welle-Gesetz über den Rundfunkstaatsvertrag hinaus. Von dem in Absatz 10 enthaltenen Gebot, Fernsehwerbung lediglich in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen ein-zufügen, werden Ausnahmen nicht zugelassen.

Bei der Regelung in Absatz 12, wonach die Dauer der Spotwerbung im Fernsehen innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten darf, ist der Zeitraum zwischen zwei vollen Stunden (beispielsweise von 14.00 bis 15.00 Uhr) gemeint.

Die Vorschrift trägt den Anforderungen aus Artikel 11 ff. des Europäischen Über-einkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und aus Artikel 10 ff. der EG-Fernsehrichtlinie Rechnung, soweit eine entsprechende Verpflichtung sich nicht bereits aus allgemeinen Gesetzen, insbesondere § 22 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Verbot der Werbung für Tabak) und § 10 des Ge-setzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Verbot der Werbung für Arzneimittel und medizinische Behandlungen) ergibt.

Zu § 10

Diese Vorschrift gibt der DW das Recht, Sendungen durch einen Dritten fördern zu lassen. Die Legaldefinition dieser als Sponsern bezeichneten finanziellen Förderung ist in Absatz 1 enthalten.

Sponsern ist nur zulässig, soweit die Programmfreiheit der DW nicht angetastet und die Erfüllung ihres Programmauftrages nicht gefährdet wird.

Die Vorschrift setzt die Anforderungen des europäischen Rechts um und entspricht § 7 Rundfunkstaatsvertrag. Unter die Regelung in Absatz 5 fallen insbesondere Werbeverbote nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten sind nicht umfaßt.

Absatz 7 bestimmt, daß der Rundfunkrat zur Durchführung des Sponserns Richtlinien erläßt. Die Einschaltung dieser "Kontrollinstanz" soll zusätzlich sicherstellen, daß das wirtschaftliche Interesse des Sponsors nicht in den Vordergrund gerät.

Zu § 11

Die DW ist als Auslandsrundfunkanstalt auf intensiven Kontakt mit ausländischen Rundfunkanstalten und anderen Rundfunkveranstaltern angewiesen. Die DW gibt ihr Programm auch an Dritte ab, die dieses nicht rundfunkmäßig verbreiten, sondern "in sonstiger Weise" insbesondere zu Unterrichtszwecken einsetzen (z.B. Goethe Institut, Inter Nationes, Universitäten). Die Programmabgabe an Dritte im Ausland führt zu einer besseren Verbreitung der Sendungen der DW und damit einer effektiveren Erfüllung ihres Programmauftrages. Voraussetzung der Programmabgabe ist, daß die DW den kommerziellen Vertrieb der abgegebenen Sendungen durch Dritte ausschließen kann.

Satz 2 stellt klar, daß ein Anspruch auf Überlassung von Sendungen der DW nicht besteht.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt den Transkriptionsdienst der DW, der der Verbreitung der Sendungen der DW in aller Welt dient. In § 12 geht es um von der DW selbst produzierte Sendungen. Die Kompetenzen der TransTel GmbH bleiben unberührt.

Absatz 1 enthält die Legaldefinition der Transkription. Sie eröffnet auch solchen ausländischen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit, Sendungen über Deutschland auszustrahlen, die diese Sendungen nicht selbst produzieren können.

Absatz 2 enthält Bestimmungen, durch die ein Mißbrauch der Transkription vermieden werden soll. Danach ist die Weitergabe durch ausländische Rundfunkveranstalter an Dritte sowie der kommerzielle Vertrieb der Sendungen durch Dritte nicht gestattet.

Zu § 13

Diese Vorschrift enthält die Befugnis der DW, Druckwerke zu veröffentlichen. Durch das 6. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991 (BVerfGE 83, 238) ist es den Rundfunkanstalten erlaubt, Druckwerke zu veröffentlichen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben sichergestellt wird. Von der Rundfunkfreiheit wird die Veröffentlichung von Druckwerken gedeckt, wenn sie dem Aufgabenkreis der Rundfunkanstalt als unterstützende Randbetätigung zugeordnet werden kann. Der Abgrenzung zu wirtschaftlichen Zielsetzungen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Veröffentlichung von Druckwerken zur Erfüllung der Aufgaben der DW erforderlich sein muß.

Zu § 14

Mit Absatz 1 gibt der Gesetzgeber der DW neben der Bestands- auch eine Entwicklungsgarantie. Danach kann die DW grundsätzlich die gleichen technischen Möglichkeiten für sich beanspruchen, die auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder zur Verfügung stehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich definierten Aufgabe erforderlich ist. Auch hier beschränkt das Gesetz die DW auf die Veranstaltung von Auslandsrundfunk. Die Rundfunkkompetenzen der Länder bleiben unberührt.

In Absatz 2 und 3 wird diese Entwicklungsgarantie konkretisiert.

Absatz 2 räumt der DW die Möglichkeit ein, neue Rundfunksender anzumieten, im Ausland auch zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Absatz 3 eröffnet der DW insbesondere die Möglichkeit, ihre Programme über Satellit auszustrahlen sowie im Ausland terrestrisch zu verbreiten und in ausländische Kabelnetze einzuspeisen. Die Ausstrahlung über Satellit ist nicht auf das Ausland beschränkt, weil die technischen Gegebenheiten eine Hörbarkeit im Inland bedingen. Diese ist verfassungsrechtlich unproblematisch, da das hier erreichbare Publikum gegenüber dem eigentlichen Adressatenkreis im Ausland zahlenmäßig nicht maßgeblich ins Gewicht fällt. Zudem ändert die bloße technische Möglichkeit des Empfangs im Bundesgebiet nichts an der Finalität der Sendungen der DW, die für Rundfunkteilnehmer im Ausland produziert werden.

Zu § 15

Die Vorschrift über das Verlautbarungsrecht der Bundesregierung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 26 BRfG). Zur Verdeutlichung der Beschränkung des Rechts auf "amtliche" Verlautbarungen werden die Anwendungsbereiche - Krisen- und Katastrophenfälle sowie andere erhebliche Gefahrenlagen - ausdrücklich genannt.

Zu § 16

Entfallen ist der in § 27 Abs. 1 BRfG enthaltene Anspruch der Parteien auf Sendezeit während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Deutschen Bundestag. Die Sendungen der DW richten sich in erster Linie an die Bevölkerung im Ausland, für die es uninteressant, ggf. sogar mißverständlich sein kann, sich die für deutsche Wähler produzierten Wahlwerbespots anzusehen oder anzuhören.

Die Regelung über die Sendezeit für Kirchen und Religionsgemeinschaften entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 3 BRfG).

Zu § 17

Diese Vorschrift regelt das rundfunkspezifische Gegendarstellungsrecht.

Absatz 1 legt der DW die Verpflichtung auf, die Gegendarstellung eines durch eine Tatsachenbehauptung in einer Sendung der DW Betroffenen zu verbreiten.

Absatz 2 beschreibt zwei Ausnahmefälle, in denen der grundsätzlich nach Absatz 1 bestehende Gegendarstellungsanspruch nicht geltend gemacht werden kann. Dies sind das Fehlen eines berechtigten Interesses an der Verbreitung und die Unangemessenheit des Umfangs der verlangten Gegendarstellung.

Absatz 3 bestimmt das Verfahren, das der Betroffene bei Geltendmachung seines Anspruchs einzuhalten hat.

Absatz 4 normiert die Art und Weise, wie die DW die Gegendarstellung zu verbreiten hat.

Absatz 5 schreibt fest, daß die Gegendarstellung unentgeltlich verbreitet wird.

Absatz 6 trifft Regelungen für den Fall, daß zwischen der DW und dem Betroffenen keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob und in welcher Form die Gegendarstellung verbreitet werden muß. Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß die Anstalt im Hinblick auf das Gegendarstellungsbegehren untätig bleibt.

Absatz 7 enthält zum einen eine Auswirkung der Indemnität der Abgeordneten und stellt zum anderen klar, daß das Recht auf Gegendarstellung nicht besteht, wenn die DW ihre Sendezeit Dritten zur Verfügung gestellt hat.

Absatz 8 regelt, daß die Gegendarstellung zu einer Gegendarstellung nicht verlangt werden kann.

Zu § 18

Absatz 1 gibt jedermann das Recht, sich mit Anregungen zum Programm und Eingaben an die DW zu wenden.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die spezielle Form der Programmbeschwerde.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Legaldefinition. Die Programmbeschwerde ist eine klassische Popularbeschwerde. Sie kann von Jedermann eingelegt werden, ohne daß es einer individuellen Beschwer bedarf.

Eine Frist für die Erhebung der Programmbeschwerde existiert nicht. Absatz 2 Satz 1 enthält lediglich eine Sollvorschrift, wonach die Programmbeschwerde unverzüglich nach Ausstrahlung der Sendung erhoben werden soll. Im Hinblick auf die Aufbewahrungsfrist für Ton- und Bildaufzeichnungen in § 20 Abs. 2 wird die Beantwortung einer Beschwerde, die später als drei Monate nach der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung erhoben wird, unter praktischen Gesichtspunkten erschwert.

Grundsätzlich ist die Programmbeschwerde nach Absatz 2 Satz 2 durch den Intendanten innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde schriftlich zu bescheiden. Dies bedeutet, daß der Intendant zumindest einen Zwischenbescheid über den Eingang der Programmbeschwerde dem Beschwerdeführer zusenden muß. Die inhaltliche Beantwortung ist sodann unverzüglich nachzuholen.

Absatz 3 trägt der Bedeutung und Überwachungskompetenz des Rundfunkrates für die Einhaltung der Programmgrundsätze der DW Rechnung. Dem Rundfunkrat wird jede Programmbeschwerde sowie der entsprechende Bescheid vorgelegt, unabhängig davon, ob der Intendant der Programmbeschwerde abhilft oder nicht. Hilft der Intendant der Programmbeschwerde nicht ab, so entscheidet der Rundfunkrat. Der Beschwerdeführer muß auf die Möglichkeit, sich an den Rundfunkrat zu wenden, ausdrücklich hingewiesen werden.

Nach Absatz 4 kann der Rundfunkrat im Wege der Satzung weitere Einzelheiten über das Verfahren zur Behandlung von Programmbeschwerden regeln; dabei ist die Möglichkeit hervorzuheben, daß bei Bedarf ein Beschwerdeausschuß gebildet werden kann.

Zu § 19

Absatz 1 gibt jedermann das sogenannte Anrufungsrecht. Danach kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz der DW wenden, wer sich in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sieht. Diese Vorschrift gibt § 42 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2953 ff.) wieder.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß mit einer Anrufung gleichzeitig eine Programmbeschwerde nach § 18 erhoben wird.

Absatz 2 setzt voraus, daß der Programmbeschwerde und der Anrufung derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Anderenfalls sind vom Intendanten und vom Beauftragten für den Datenschutz voneinander getrennte Bescheide zu erlassen. Im Falle des Absatzes 2 gibt derselbe Sachverhalt dem Petenten Anlaß, gleichzeitig die Verletzung seiner Rechte durch Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten und die Verletzung von Programmgrundsätzen zu rügen. Der Beauftragte für den Datenschutz unterrichtet dann unverzüglich den Intendanten und gibt hinsichtlich der Anrufung eine Stellungnahme ab. Schließt sich der Intendant dieser Stellungnahme an, so gilt § 18 Abs. 2 und 3, d.h. der Intendant bescheidet den Petenten unter Beteiligung des Rundfunkrates. Will jedoch der Intendant von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz abweichen, so legt er die Eingabe sofort dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. An dessen Entscheidung ist der Intendant gebunden.

Absatz 3 regelt den - im Verhältnis zu Absatz 2 umgekehrten - Fall, in dem mit einer Programmbeschwerde nach § 18 eine Anrufung nach § 19 Abs. 1 erfolgt. In diesem Fall leitet der Intendant die Eingabe an den Beauftragten für den Datenschutz weiter und bittet um dessen Stellungnahme. Das weitere Verfahren bestimmt sich wiederum nach Absatz 2.

Zu § 20

Absatz 1 sieht eine Aufbewahrungspflicht der DW für die Aufzeichnungen aller Rundfunksendungen vor, um die Beweisführung insbesondere bei der Durchsetzung des Gegendarstellungs-, Programmbeschwerde- und Anrufungsrechts zu gewährleisten.

Absatz 2 legt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich auf drei Monate fest. Diese Frist verlängert sich, wenn eine Sendung beanstandet wird, bis zur Erledigung der Beanstandung.

Absatz 3 soll den Betroffenen in die Lage versetzen, seine Rechte effektiver zu verfolgen, indem er sich die betreffende Sendung nochmals ansehen bzw. sich auf eigene Kosten eine Ausfertigung herstellen lassen kann.

Zu § 21

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§§ 28, 29 BRfG).

Absatz 1 legt fest, daß die Verantwortung für die Sendung eines Beitrages grundsätzlich bei demjenigen liegt, der die Sendung veranlaßt oder zugelassen hat. Dabei steht es aktivem Tun gleich, wenn jemand es unterlassen hat, in seinem Aufgabenbereich tätig zu werden und die Sendung eines Beitrages dadurch ermöglicht wurde.

Absatz 2 enthält die Regelvermutung, wonach die Verantwortung beim Intendanten bzw. seinem Vertreter liegt. Diese Vermutung gilt, soweit der Intendant bzw. sein Vertreter sich nicht entlasten können. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, daß die Regelvermutung in Straf- und Bußgeldsachen keine Anwendung findet.

Absatz 3 regelt die Verantwortung für Sendungen, die die DW nicht in eigener Verantwortung, sondern lediglich für Dritte ausstrahlt.

Absatz 4 stellt klar, daß die Regelung der Absätze 1 und 2 die Verantwortlichkeit anderer Personen unberührt läßt. Dies sind insbesondere der Verfasser, Hersteller oder Gestalter eines Beitrages.

Zu § 22

Absatz 1 stimmt im wesentlichen mit der bisherigen Rechtslage überein (§ 30 BRfG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erstreckt sich der Auskunftsanspruch nicht auf die private Anschrift des Verantwortlichen.

Die Regelung in Absatz 2 ist Ausfluß des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989. Zuständige Stelle i.S. des Übereinkommens ist das Bundesministerium des Innern.

Zu § 23

Absatz 1 entspricht dem bisher geltenden § 2 BRfG.

Absatz 2 bezeichnet den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat der DW als Gremien und führt damit einen Begriff ein, der in den nachfolgenden §§ der Einfachheit halber Anwendung findet.

Absatz 3 legt fest, daß die Tätigkeit der Mitglieder der Gremien ehrenamtlich ist - unbeschadet der Regelung des § 29, wonach Gremienmitgliedern eine Kostenerstattung zusteht.

Zu § 24

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 3 Abs. 5 BRfG), die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesrundfunkgesetzes vom 30. April 1990 entstanden ist.

Eine neue Bestimmung enthält lediglich Absatz 1, der ausdrücklich klarstellt, daß eine Doppelmitgliedschaft in den Gremien unzulässig ist. Diese Fallkonstellation könnte sonst insbesondere dann eintreten, wenn ein Mitglied des Rundfunkrates in den Verwaltungsrat gewählt wird. Durch die Regelung in Absatz 1 endet die Mitgliedschaft im Rundfunkrat mit der Annahme der Wahl zum Mitglied des Verwaltungsrates.

Zu § 25

Diese Vorschrift sichert in Absatz 1 die Unabhängigkeit der Gremienmitglieder. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend, haben die Gremienmitglieder die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten - nicht die der sie entsendenden Stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 6. Rundfunkurteil vom 5. Februar 1991 (BVerfGE 83, 238, 333 ff.) nochmals klargestellt, daß die Aufgabe der Kontrollgremien der Rundfunkanstalten nicht in der Vertretung der Interessen ihrer Organisationen besteht. Erst recht dürfen die Gremienmitglieder nicht die Verlautbarung der Ziele der sie entsendenden Stelle im Programm verfolgen. Vielmehr sind die Kontrollgremien Sachwalter der Allgemeinheit, die ihre Erfahrungen aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen einbringen.

Absatz 2 bestimmt, daß den Gremienmitgliedern aufgrund ihrer Tätigkeit bei der DW keine Nachteile in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entstehen dürfen und sie erforderlichenfalls für die Gremienarbeit freizustellen sind.

Zu § 26

Absatz 1 legt die Amtszeit der Gremien in Abweichung von der bisherigen Rechtslage auf 5 Jahre fest. Diese verlängerte Amtsperiode dient der Kontinuität der Gremienarbeit.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht (§ 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 BRfG) und stellt sicher, daß in der Übergangszeit bis zu der Konstituierung der neugebildeten Gremien keine Vakanz entsteht.

Zu § 27

Diese Bestimmung regelt die Abberufung und das vorzeitige Ausscheiden der Gremienmitglieder. Eine Änderung des bisher geltenden Rechts (§ 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 4 BRfG) ist nicht vorgenommen worden.

Zu § 28

Absätze 1 und 2 regeln das Verfahren zur Neuberufung der Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates und deckt sich mit dem geltenden Recht (§§ 3 Abs. 8, 4 Abs. 3 BRfG).

Absatz 3 bestimmt in Ergänzung zu den bisher geltenden Vorschriften, daß sich künftig auch im Verwaltungsrat die Zahl der Mitglieder verringert, wenn eine zeitgerechte Wahl oder Benennung nicht erfolgt. Diese Ergänzung erscheint erforderlich, da sich auch die Wahl oder Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat verzögern kann und dann die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates unterbleiben müßte. Dies hätte zur Konsequenz, daß der amtierende Verwaltungsrat ohne sachlichen Grund länger als erforderlich in der Verantwortung stehen würde.

Absatz 4 verpflichtet den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und die benennungsberechtigten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, bei der Wahl oder Benennung der Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird.

Zu § 29

Diese Vorschrift regelt die Kostenerstattung für die Mitglieder der Gremien. Sie enthält die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung, Tage- und Übernachtungsgelder und überläßt alle weiteren Regelungen - insbesondere zur Höhe der Kostenerstattung - der Satzung der DW. Dadurch wird einerseits eine größere Flexibilität der Regelungen erreicht und andererseits die Satzungsautonomie der DW gestärkt.

Zu § 30

Die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrates wird in Absatz 1 von derzeit 17 auf 30 erhöht. Damit wird der gestiegenen Bedeutung der DW (einzige Rundfunkanstalt des Bundesrechts, einzige Auslandsrundfunkanstalt, Ausbau des Fernsehprogramms) Rechnung getragen.

Gegenüber der Regelung im Bundesrundfunkgesetz (§ 3 Absätze 1 bis 3 BRfG) erhöht sich der Anteil der Vertreter staatlicher Stellen im Rundfunkrat. Im einzelnen sieht die prozentuale Verteilung wie folgt aus:

	§ 3 alt Mitglieder	Prozent	§ 30 neu Mitglieder	Prozent
BT	2	11,76	4	13,33
BR	2	11,76	4	13,33
BReg	3	17,65	5	16,67
	7	41,17	13	43,33
gesellschaftl. Gruppen einschließlich Kunst, Kultur und Wissenschaft	10	58,83	17	56,67
Gesamt	17	100,00	30	100,00

Die Bundesregierung stellt einen ihrer Sitze dem Chef des Bundespräsidialamtes zur Verfügung. Damit wird der Informationsaustausch mit dem Verfassungsorgan Bundespräsident gestärkt und für die Arbeit des Rundfunkrats nutzbar gemacht, was im Hinblick auf den auslandsbezogenen Wirkungsbereich des Bundespräsidenten sinnvoll erscheint. Lehnt der Chef des Bundespräsidialamtes seine Benennung für den Rundfunkrat ab, steht der Sitz der Bundesregierung für eine anderweitige Benennung zur Verfügung.

Absatz 3 erweitert den Kreis der entsendeberechtigten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen auf 17. Die neuen entsendeberechtigten Gruppen und Organisationen wurden nach dem Kriterium der gesellschaftlichen Relevanz ausgewählt, das das Bundesverfassungsgericht - zuletzt in seinem 6. Rundfunkurteil vom 5. Februar 1991; BVerfGE 83, 238, 334 - entwickelt hat. Hinzu gekommen sind die Kommunalen Spitzenverbände, der Bund der Vertriebenen, der Europa-Union Deutschland e.V., das Goethe-Institut, InterNationes, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), die Deutsche Gesellschaft für auswärtige Politik (DGAP), das Institut für Auslandsbeziehungen (IfA). Diese Zusammensetzung ist geeignet, die Rundfunkfreiheit zu wahren und verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG nicht.

Eine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtslage ergibt sich daraus, daß die Institutionen aus Kultur, Kunst und Wissenschaft die sie vertretenden Mitglieder nicht mehr lediglich vorschlagen, sondern unmittelbar benennen. Die Berufung durch den Bundespräsidenten entfällt. Die Institutionen aus Kunst, Kultur und Wissenschaft brauchen daher nicht mehr in einem gesonderten Absatz geregelt zu werden. Sie zählen nun zu den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Absatz 3.

Zu § 31

Diese Vorschrift legt die Aufgaben des Rundfunkrates fest. Absatz 1 Satz 1 stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fest, daß die Rundfunkratsmitglieder nicht die Interessenvertretung der sie entsendenden Stelle wahrzunehmen haben, sondern daß sie als Sachwalter der Allgemeinheit deren Belange zu vertreten haben. Nur so kann die pluralistische Zusammensetzung des Rundfunkrates wirksam der Gefahr einer einseitigen Einflußnahme auf die Programmgestaltung begegnen. Der Rundfunkrat entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die DW. Hauptaufgabe des Rundfunkrates ist daneben die Überwachung des Programms mit dem Ziel, daß die Sendungen der DW dem Programmauftrag nach § 4 gerecht werden. Diesem Zweck dient auch die Beratung des Intendanten in den allgemeinen Programmangelegenheiten.

Absatz 2 konkretisiert die Aufgabe der Programmüberwachung und regelt die dem Rundfunkrat zustehenden Befugnisse für den Fall, daß er einen Verstoß gegen die Programmgrundsätze feststellt. Der Rundfunkrat kann dem Intendanten aufgeben, einen festgestellten Verstoß gegen die Programmgrundsätze abzustellen oder, falls dies nicht mehr möglich ist, künftig zu unterlassen. Nach Satz 4 darf der Rundfunkrat die Sendungen grundsätzlich erst nach ihrer Ausstrahlung kontrollieren. Von diesem Grundsatz kann jedoch dann abgesehen werden, wenn bereits vor der Ausstrahlung Anhaltspunkte vorliegen, die ein Einschreiten des Rundfunkrates rechtfertigen. In einem solchen Fall muß der Rundfunkrat in der Lage sein, den Verstoß sofort zu rügen und von vornherein zu verhindern, daß die beanstandete Sendung in dieser Form ausgestrahlt wird.

Absatz 3 enthält eine beispielhafte Aufzählung weiterer wichtiger Aufgabengebiete des Rundfunkrates. Satz 2 bestimmt, daß in allen Fragen, die die Satzung sowie die Aufgabenplanung der DW betreffen, der Intendant und der Verwaltungsrat zu beteiligen sind.

Absatz 4 spiegelt die enge Verzahnung von Verwaltungsrat und Rundfunkrat wider, indem dem Rundfunkrat in Grundsatzfragen finanz- und personalwirtschaftlicher Art ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. Damit soll sichergestellt werden, daß in diesen für die DW existentiellen Angelegenheiten eine zwischen allen Organen der Anstalt einvernehmliche Regelung erzielt wird.

Zu § 32

Absatz 1 regelt die Mindestzahl der Sitzungen des Rundfunkrates und das Recht zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen. Der turnusmäßige Abstand zwischen zwei Sitzungen entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 10 Abs. 1 BRfG). Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung reicht demgegenüber nach neuem Recht der Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Rundfunkrates aus (bisher: Antrag von ca. einem Viertel der Mitglieder, § 10 Abs. 1 Satz 2 BRfG).

Absatz 2 legt fest, daß die Sitzungen nicht öffentlich sind, eröffnet aber gleichzeitig dem Rundfunkrat die Möglichkeit, für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit herzustellen.

Absatz 3 räumt dem Intendanten und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates das Recht ein, an den Sitzungen des Rundfunkrates teilzunehmen.

Absatz 4 gibt der Personalvertretung das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen und Anhörung, soweit es nicht um Fragen des Programmbereichs geht.

Zu § 33

Absatz 1 regelt die Beschlußfähigkeit des Rundfunkrates, die dann gegeben ist, wenn die Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist.

Absatz 2 legt entsprechend der Bedeutung des zu fassenden Beschlusses fest, welche Stimmenverhältnisse für ein Wirksamwerden jeweils erforderlich sind. Die Abstufung sieht so aus, daß für Beschlüsse über weniger bedeutende Fragen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht, für Beschlüsse größerer Bedeutung die Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist und herausragend relevante Entscheidungen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefaßt werden können.

Absatz 3 bestimmt, daß Wahlen nur von dem gemäß Absatz 1 beschlußfähigen Rundfunkrat durchgeführt werden können.

Absatz 4 regelt das Verfahren zur Wahl des Vorsitzenden des Rundfunkrates und seines Stellvertreters.

Absatz 5 legt das Verfahren für die Wahl des Intendanten fest, für die es grundsätzlich einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Rundfunkrates bedarf. Die bisher vorgesehene Ernennung des Intendanten durch den Bundespräsidenten entfällt.

Absatz 6 bestimmt, daß für die übrigen Wahlen des Rundfunkrates - wie z.B. die Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat oder für Ausschüsse des Rundfunkrates - die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Zu § 34

Absatz 1 verpflichtet den Rundfunkrat, Programmausschüsse für Hörfunk und Fernsehen zu bilden. Diese Ausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Programmgrundsätze und der allgemeinen Programmrichtlinien zu überwachen. Mitglieder der Programmausschüsse können nur Rundfunkratsmitglieder werden. Absatz 1 ermächtigt den Rundfunkrat außerdem, nach eigenem Ermessen weitere Ausschüsse zu bilden.

Absatz 2 kennzeichnet die Tätigkeit der nach Absatz 1 eingerichteten Ausschüsse als Unterstützung für den Rundfunkrat.

Absatz 3 überläßt weitere, insbesondere Verfahrensbestimmungen der Regelung durch Geschäftsordnung.

Zu § 35

Absatz 1 erhöht die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von sieben auf neun (vgl. § 4 Abs. 1 BRfG). Die Erhöhung ergibt sich daraus, daß die Bundesregierung nunmehr 2 Vertreter benennt und aus den in § 30 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen fünf statt bisher vier Vertreter stammen. Eine "Quote" für die Vertreter aus den Bereichen Kunst, Kultur und Wissenschaft wird nicht mehr vorgegeben.

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch den Rundfunkrat. Vorrangig können die Mitglieder des Rundfunkrates selbst Wahlvorschläge unterbreiten; dabei kann es sich sowohl um ein Mitglied des Rundfunkrates als auch um eine sonstige Person der in § 30 Abs. 3 genannten Gruppen und Organisationen handeln. Daneben können aber auch die betroffenen Gruppen und Organisationen selbst Wahlvorschläge machen. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrates die Wahl in den Verwaltungsrat an, so scheidet dieses Mitglied aus dem Rundfunkrat aus (vgl. § 24 Abs. 1).

Zu § 36

Diese Vorschrift bestimmt die Aufgaben des Verwaltungsrates.

Absatz 1 weist dem Verwaltungsrat als generelle Aufgabe die Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten zu. Diese Aufgabenstellung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 11 Abs. 4 BRfG). Absatz 1 Satz 2 sieht die erforderlichen Überwachungsinstrumente vor.

Absatz 2 enthält einen Aufgabenkatalog, der beispielhaft originäre Kompetenzen des Verwaltungsrates aufzählt. Die Schwerpunkte liegen im Bereich personalrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Entscheidungen.

Absatz 3 legt die Maßnahmen fest, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Will der Verwaltungsrat seine Zustimmung nicht erteilen, so hat er seine Ablehnung schriftlich zu begründen. In Nummer 5 wird eine Zustimmung des Verwaltungsrates bei der Beschaffung von Anlagen und dem Eingehen von Verpflichtungen, deren Geschäftswert je 300.000,- DM überschreitet, verlangt. Dieser Betrag kann - da von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängig - durch eine entsprechende Änderung in der Satzung der Wirtschaftsentwicklung angepaßt werden.

Da die Zustimmungspflicht des Verwaltungsrates gemäß Absatz 3 Nr. 5 sich nicht auf Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen erstreckt, sieht das Gesetz in Absatz 4 insoweit eine Unterrichtungspflicht durch den Intendanten vor.

Absatz 5 räumt dem Verwaltungsrat ein Anhörungsrecht für den Fall ein, daß der Intendant durch den Rundfunkrat abberufen werden soll.

Zu § 37

Absatz 1 bestimmt, daß die Sitzungen des Verwaltungsrates mindestens alle zwei Monate stattfinden und verkürzt damit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage den turnusmäßigen Abstand zwischen zwei Sitzungen um einen Monat (vgl. § 12 Abs. 1 BRfG).

Absatz 2 räumt dem Intendanten und dem Vorsitzenden des Rundfunkrates ein Teilnahme- und Anhörungsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Der Vorsitzende des Rundfunkrates hat im Falle seiner Verhinderung außerdem die Möglichkeit, ein anderes Mitglied des Rundfunkrates mit der Teilnahme zu beauftragen.

Absatz 3 legt fest, daß die Sitzungen nicht öffentlich sind.

Zu § 38

Absatz 1 regelt die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates, die dann gegeben ist, wenn die Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist.

Absatz 2 bestimmt, welche Mehrheitsverhältnisse für die verschiedenen Beschlüsse des Verwaltungsrates jeweils erforderlich sind. Dabei wird zwischen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder unterschieden. Das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit ist nicht vorgesehen.

Absatz 3 regelt die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters.

Zu § 39

Die nach bisherigem Recht vorgesehene Ernennung des Intendanten durch den Bundespräsidenten (§ 13 Abs. 1 BRfG) entfällt. Nimmt der Intendant die Wahl durch den Rundfunkrat an, beginnt damit sein Amtsverhältnis.

Absatz 1 legt die Amtszeit des Intendanten auf sechs Jahre fest. Der Intendant hat die Pflicht, nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte der Deutschen Welle so lange wahrzunehmen, bis er selbst oder ein anderer zum Intendanten (wieder) gewählt worden ist.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen fest, die in der Person des Intendanten bzw. seines Stellvertreters erfüllt sein müssen. Die in Nummer 3 geregelte unbeschränkte strafrechtliche Verfolgbarkeit bedeutet, daß die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen nach der StPO vorliegen müssen. Nummer 4 betrifft die Nebenfolgen eines Strafurteils, mit dem eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen wird (§ 45 StGB). Nummer 5 betrifft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verwirkung von Grundrechten (§ 39 BVerfGG), mit der das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung nach Nr. 4 zwar verbinden kann, dies jedoch nicht zwingend tun muß.

Zu § 40

Diese Vorschrift legt fest, daß der Vertreter die Amtsgeschäfte wahrnimmt, wenn der Intendant abberufen worden ist oder ausscheidet, d.h. auf eigenen Wunsch sein Amt aufgibt oder verstirbt. Im Unterschied zur Regelung in § 39 Abs. 1 übernimmt in diesen Fällen sofort der Stellvertreter die Wahrnehmung der Geschäfte.

Zu § 41

Diese Vorschrift definiert die Aufgaben des Intendanten. In Absatz 1 wird die selbständige Leitung und alleinige Verantwortung des Intendanten für das Programm unterstrichen. Indem der Rundfunkrat gemäß § 31 Abs. 2 die Einhaltung der Programmgrundsätze und der allgemeinen Programmrichtlinien überwacht, ist er insofern lediglich "Funktionshilfe". Daß die Verantwortung des Intendanten nicht eingeschränkt ist, bedeutet umgekehrt aber nicht, daß die Rechte der Gremien angetastet werden. Dies stellt Satz 4 ausdrücklich klar.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 13 Abs. 2 Satz 3 BRfG).

Die in Absatz 3 geregelte Kompetenz des Intendanten zum Erlaß einer Geschäftsordnung der Deutschen Welle umfaßt das Recht zu deren Änderung.

Zu § 42

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen über das Ausscheiden und die Abberufung des Intendanten. Absatz 1 normiert den Regelfall, wonach die Amtszeit des Intendanten nach Ablauf der sechs Jahre endet, für die er gewählt und sein Dienstvertrag abgeschlossen worden ist.

Absatz 2 gibt dem Rundfunkrat die Möglichkeit, den Intendanten jederzeit abzurufen. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 14 Abs. 1 BRfG), wobei allerdings die Entlassung durch den Bundespräsidenten entfällt. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen im Rundfunkrat erforderlich (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2). Dem Intendanten ist vor seiner Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Will der Intendant auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausscheiden, bedarf es auch in diesem Fall der Abberufung durch den Rundfunkrat.

Satz 3 normiert, daß die Abberufung durch den Rundfunkrat "automatisch" die Kündigung des Dienstvertrages durch den Verwaltungsrat zur Folge hat. Durch diese Verzahnung soll erreicht werden, daß das Dienstverhältnis mit dem Intendanten nicht weiter besteht, obwohl er bereits nicht mehr im Amt ist.

Absatz 3 soll die Unabhängigkeit des Intendanten gegenüber dem Rundfunkrat stärken, indem ihm die Weiterzahlung der Bezüge nach einer Abberufung gewährt wird. So soll verhindert werden, daß der Intendant in seinen Entscheidungen durch die Vorstellung beeinflusst wird, eine Abberufung durch den Rundfunkrat keinesfalls riskieren zu dürfen. Absatz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage, die auch vorsieht, daß das Fortbestehen des Dienstverhältnisses insoweit fingiert wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BRfG).

Zu § 43

Diese Bestimmung sichert der Deutschen Welle einen Anspruch auf Finanzierung gegen den Bund. Um den Schutz der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gewährleisten, trägt der Bund die allgemeine Funktionsverantwortung für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt des Bundesrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, daß die Rundfunkfreiheit nur gewährleistet ist, wenn die Programme der jeweiligen Rundfunkanstalt auch finanziell gesichert sind (BVerfGE 74, 297, 342). Daraus ergibt sich für die Deutsche Welle gegenüber dem Bund ein finanzieller Gewährleistungsanspruch. Dies gilt umso mehr, als die Deutsche Welle am Rundfunkgebührenaufkommen nicht beteiligt ist.

Der Zuschuß des Bundes muß so bemessen sein, daß die Deutsche Welle ihren in § 4 festgelegten Programmauftrag erfüllen kann. Bei der Bemessung ist auch der jeweilige Stand der rundfunktechnischen Entwicklung zu berücksichtigen. Dabei bedeutet "Berücksichtigung" nicht, daß die Anstalt einen Anspruch auf die modernste rundfunktechnische Ausstattung hat. Sie muß vielmehr auch in rundfunktechnischer Hinsicht in die Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Programmauftrag zu erfüllen.

Der Anspruch der Deutschen Welle auf Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung umfaßt keinen einklagbaren Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses in einer bestimmten Höhe. Die Finanzierungsgarantie kann ausschließlich in der vom Deutschen Bundestag festgelegten Höhe verwirklicht werden.

Zu § 44

Absatz 1 dieser Vorschrift stellt zum einen klar, daß die Finanzierung durch den Bund im Wege eines jährlichen Zuschusses aus dem Bundeshaushalt gewährleistet wird.

Der bisher in der Praxis gebräuchliche Begriff der "Kassenhilfe" wird also nicht in das Gesetz übernommen. Damit wird zugleich verdeutlicht, daß die DW ganz überwiegend vom Bund finanziert wird und die Konstruktion einer Fehlbedarfsfinanzierung daher nicht paßt.

Weiter bestimmt Abs. 1, daß der Zuschuß jedes Jahr neu festzulegen ist.

Absatz 2 enthält eine Regelung von zentraler Bedeutung. Danach bestimmt der Zuschuß des Bundes sich nach dem Haushaltsgesetz des Bundes sowie dem Haushaltsplan der Deutschen Welle. Durch diese Vorschrift wird die Souveränität des Haushaltsgesetzgebers bei der Zuschußbewilligung für die DW gewährleistet. Klar ist auch, daß Verfügungsbeschränkungen, die durch das Bundeshaushaltsgesetz getroffen werden, bei der Gewährung des Bundeszuschusses an die Deutsche Welle zu berücksichtigen sind.

Zugleich wird aber auch geregelt, daß die Bemessung des Zuschusses nicht losgelöst von den Vorgaben der DW erfolgt. Maßgeblich ist insoweit auch der Haushaltsplan der DW. Damit wird die Grundlinie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt, wie sie zuletzt deutlich in dem Urteil vom 22. Februar 1994 (BVerfGE 90, 60 ff.) zum Ausdruck gekommen ist. Zwar betraf diese Entscheidung die gebührenfinanzierte Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder und ist insofern nur sehr eingeschränkt auf die Gegebenheiten der DW übertragbar. Die aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete Forderung, daß durch entsprechende rechtliche Regelungen jede Möglichkeit einer auch nur indirekten Einwirkung staatlicher Organe auf die publizistische Tätigkeit von vornherein zu verhindern ist, ist jedoch unabhängig vom Programmauftrag und von der Art der Finanzierung. Es muß daher in Anlehnung an das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch für die DW gefordert werden, daß bei der Festsetzung des Zuschusses von den Programmentscheidungen der Rundfunkanstalt auszugehen ist. Ein Anspruch der DW auf einen Bundeszuschuß in bestimmter Höhe resultiert allerdings aus den Festlegungen ihres Haushaltsplans nicht.

Grundsätzlich werden neben dem jährlichen Bundeszuschuß weitere Zahlungen nicht geleistet. Eine Ausnahme davon können die Personalkostensteigerungen aufgrund von Gesetzen oder Tarifverträgen darstellen, die einerseits zur Zeit der Zuschußberechnung noch nicht absehbar sind, andererseits zu erheblich sind, um durch anderweitige Einsparungen abgedeckt zu werden.

Der Bundeszuschuß wird entsprechend dem aktuellen Finanzbedarf der DW nach Maßgabe der Abrufrichtlinien des Bundesministeriums der Finanzen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt.

Absatz 3 bestimmt, daß die Werbeeinnahmen der DW lediglich zur Hälfte auf den Zuschuß des Bundes angerechnet werden. Die DW erhält dadurch einen adäquaten finanziellen Anreiz, den für die Akquisition von Werbekunden erforderlichen Aufwand zu treiben.

Sonstige eigene Einnahmen der DW werden auf den Zuschuß des Bundes nicht angerechnet. Durch diese Vorschrift wird der DW ein gewisser unternehmerischer Spielraum zugestanden. Zinsen aus Mitteln des Bundeszuschusses zählen nicht zu den eigenen Einnahmen i.S. dieser Vorschrift.

Zu § 45

Absatz 1 bestimmt, daß die DW grundsätzlich in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig ist. Abweichungen von diesem Grundsatz setzen eine Regelung im Deutsche-Welle-Gesetz voraus. Die Vorschrift entspricht § 16 Abs. 1 BRfG.

Aus der grundsätzlichen Selbständigkeit der DW in der Haushaltswirtschaft folgt die Befugnis, sich gemäß Absatz 2 eine Finanzordnung zu geben.

Absatz 3 verpflichtet die DW, eine Aufgabenplanung zu verabschieden, aus der sich insbesondere die Programmleistungen, Änderungen im Programmbereich sowie die Entwicklung der Investitionskosten in den jeweils nächsten drei Jahren ergeben. Diese Aufgabenplanung hat die Funktion, eine planvolle und an der Aufgabenerfüllung orientierte Finanzwirtschaft zu gewährleisten. Die Bedeutung der Aufgabenplanung zeigt sich darin, daß sie vom Rundfunkrat zu beschließen ist und der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf (§ 31 Abs. 3 Nr. 8, § 36 Abs. 3 Nr. 8). Satz 2 stellt klar, daß die Aufgabenplanung ihre Grenzen in den finanziellen Möglichkeiten findet, die sich insbesondere in der Höhe des Zuschusses gemäß § 44 Abs. 1 ausdrücken. Satz 3 verpflichtet die Anstalt, die beschlossene Aufgabenplanung - zum Zwecke der Unterrichtung - unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zuzuleiten. Als Hauptadressaten für diese Unterrichtung sieht das Gesetz die Bundesregierung als Kollegialorgan vor. Gleiches gilt für alle weiteren Berichtspflichten und für die Entscheidungsbefugnisse des Bundes im Zusammenhang mit der Finanzwirtschaft der DW. Die beteiligten Ministerien haben sich allerdings durch Briefwechsel geeinigt, daß das Bundesministerium des Innern in diesen Fällen als federführendes Ressort tätig wird und das Bundesministerium der Finanzen sowie das Auswärtige Amt beteiligt, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

Die Aufgabenplanung ist für die Zuschußbewilligung nicht präjudizierend.

Zu § 46

Die Bestimmung des § 46 läßt die Tariffreiheit der DW unberührt. Die Anstalt ist Arbeitgeber der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer und tariffähig. Grundsätzlich ist jedoch eine Besserstellung der Beschäftigten der Anstalt gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern des Bundes ausgeschlossen. Den Besonderheiten der DW wird dadurch Rechnung getragen, daß das Gesetz die "Vergleichbarkeit" zwischen Arbeitnehmern der DW und des Bundes voraussetzt. Insoweit sind die Tarifregelungen des öffentlichen Dienstes von der DW für den Abschluß von Tarifverträgen für ihre Beschäftigten zugrunde zu legen.

Will die DW von den Tarifregelungen des Bundes abweichen, ist dies nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung zulässig. Dies Erfordernis des Einvernehmens wirkt im Innenverhältnis zwischen dem Bund und der DW, es ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Abschluß der Tarifverträge. Die Bundesregierung kann ihr Einvernehmen davon abhängig machen, ob die rundfunkspezifischen Besonderheiten, die die Abweichung rechtfertigen oder gebieten, ausreichend dargelegt sind. Im Innenverhältnis hat das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesministerium des Innern in Anlehnung an Nr. 15.1 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a BHO das Votum des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen, da infolge der Größe des betroffenen Personenkreises präjudizielle Wirkungen für Zuwendungsempfänger oder den öffentlichen Dienst insgesamt nicht ausgeschlossen werden können.

Zu § 47

In Anlehnung an § 2 BHO beschreibt diese Vorschrift die Bedeutung des Haushaltsplans der DW. Der dem Haushaltsplan zugrunde gelegte Finanzbedarf wird an die Erfüllung der Aufgaben der DW gekoppelt. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß der Haushaltsplan als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verbindlich ist (vgl. § 2 Satz 2 BHO).

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 2 BHO.

Zu § 48

Absatz 1 entspricht § 7 Abs. 1 BHO und stimmt mit dem geltenden Recht (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BRfG) überein.

Absatz 2 entspricht § 4 Satz 1 BHO und sieht das Prinzip der Jährlichkeit auch für die Haushaltswirtschaft der DW vor.

Absatz 3 schreibt die Grundsätze der Vollständigkeit und Einheit sowie das Fälligkeitsprinzip auch für den Haushaltsplan der DW vor (vgl. § 11 BHO).

Absatz 4 stimmt mit Art. 110 Abs. 1 Satz 2 GG überein.

Absatz 5 verpflichtet die Deutsche Welle, dem Haushaltsplan einen sog. Stellenplan (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 3 BHO) beizufügen. In ihm ist eine entsprechende Übersicht der Beschäftigten der Anstalt getrennt nach Vergütungsgruppen unter Einbeziehung der außertariflichen Vergütungen zu erläutern. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Absatz 6 berücksichtigt die Besonderheiten, die sich für die DW aus ihrer Mitgliedschaft in der ARD ergeben. Die ARD-Mitglieder verwenden einen unter Federführung der Landesrundfunkanstalten entwickelten Kontenplan, der sich erheblich vom Gruppierungsplan des Haushaltsrechts des Bundes (§ 13 Abs. 2 BHO) unterscheidet. Die DW leitet daher die in ihrem Haushalt veranschlagten Mittel in den Gruppierungsplan des Bundeshaushalts über. Dies ist notwendig, da die Haushaltssystematik des Bundes nicht durchbrochen werden darf. Bei vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltssperren dürfen keine Unsicherheiten über ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Anstalt entstehen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 5 BRfG. Die DW ist gemäß § 1 Abs. 1 gemeinnützig. Damit ist vom Gesetzgeber klargestellt, daß ihr die steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Anstalten zugute kommen sollen. Ihr tatsächliches Wirken muß dann aber auch den in §§ 51 - 68 Abgabenordnung normierten Anforderungen entsprechen.

Absatz 8 sieht vor, daß die Anstalt - zum Zwecke der Unterrichtung - den beschlossenen Haushaltsplan unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zuleitet.

Zu § 49

Durch diese Regelung wird - in Anlehnung an § 20 Abs. 2 BHO - der DW die Befugnis erteilt, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 Ausgaben durch Haushaltsvermerke für deckungsfähig zu erklären. Dies dient der Erhöhung der Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung, indem die bei einem Ausgabeansatz ersparten Mittel zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einem anderen Ausgabeansatz verwendet werden können.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten weitergehende Regelungen als in der BHO und sind auf die spezifischen Gegebenheiten bei der DW zugeschnitten.

Gemäß Absatz 2 können innerhalb der Säulen Personalausgaben/Sachausgaben/Programmausgaben/Ausstrahlungskosten/Investitionsausgaben alle Titel als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Eine Deckungsfähigkeit über die jeweilige "Säule" hinaus sieht Absatz 3 vor, wonach Einsparungen bei Personalausgaben bis zu 10 % der gesamten Personalausgaben zur Verstärkung anderer Ausgaben verwendet werden können. Diese Vorschrift ist für die DW von besonderer Bedeutung, da die DW nach Übernahme zahlreicher Mitarbeiter vom ehemaligen RIAS Berlin und Deutschlandfunk in den nächsten Jahren Personal abbauen muß. Soweit Personalmittel zur Deckung an anderer Stelle herangezogen werden, können Personalverstärkungsmittel nicht beantragt werden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, daß Deckungsfähigkeit erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der voraussichtliche Bedarf bei dem Ansatz, der zur Deckung herangezogen werden soll, abgedeckt ist.

Absatz 4 sieht weitere Möglichkeiten vor, Einsparungen in einzelnen Bereichen zu bewirken und diese Mittel dann anderweitig zu verwenden. Auch diese Vorschrift stärkt die unternehmerische Flexibilität der DW. Dabei geht es insbesondere um die Möglichkeit, durch Einsparungen in anderen Bereichen Mittel für größere Auslandsinvestitionen zu gewinnen.

Zu § 50

§ 50 regelt die Übertragbarkeit von Ausgaben in das kommende Haushaltsjahr. Grundsätzlich gilt, daß die der DW aufgrund der Bildung von Ausgaberesten verbleibenden Kassenmittel zunächst zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten verwendet werden. Der Bundeszuschuß erhöht oder ermäßigt sich aus Anlaß der Bildung von Ausgaberesten nicht.

Für Investitionen ist in Absatz 1 ausdrücklich vorgesehen, daß mit einer Übertragbarkeit nicht der im Haushaltsplan festgelegte Zweck geändert werden kann (Absatz 1 Satz 1). Der Zeitraum, für den die Möglichkeit der Übertragbarkeit eröffnet wird, geht über die Regelung in der BHO hinaus. Er erstreckt sich bis zum Rechnungsjahresabschluß für das auf die Bewilligung folgende dritte Rechnungsjahr. Für Baumaßnahmen trifft Satz 2 zudem eine Sonderregelung, die an das Jahr anknüpft, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird. Die Übertragbarkeit von Ausgaben für Auslandsinvestitionen ist nicht befristet. Die DW ist gehalten, die übertragenen Ausgaben für Auslandsinvestitionen in ihrem Wirtschaftsplan gesondert zu dokumentieren.

Die Übertragbarkeit fortdauernder Ausgaben wird durch die Regelung in Absatz 2 an weitere Voraussetzungen geknüpft und ist der Höhe nach beschränkt. Sie bedarf insbesondere der Zustimmung des Verwaltungsrats im Einzelfall, der zu prüfen hat, ob laufende Auftragsverpflichtungen die Übertragung erfordern und dies eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Übertragung fortdauernder Ausgaben ist auf 10 % des um die Mittel für Investitionen und für Personalausgaben reduzierten Bundeszuschusses beschränkt. Bezugsgröße ist der Bundeszuschuß abzüglich der Mittel für Investitionen und für Personalausgaben, da deren Übertragbarkeit bereits gesondert in Absatz 1 geregelt ist bzw. nach Satz 1 nicht zulässig ist.

Absatz 3 bestimmt, daß übertragene Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, ohne daß im Haushaltsjahr Einsparungen in gleicher Höhe erbracht werden. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß der Effekt der Übertragbarkeit, der DW mehr wirtschaftliche Flexibilität zu eröffnen, anderweitig wieder geschmälert wird.

Absatz 4 trifft eine Regelung über die Verwendung von Restmitteln. Sie sind zurückzuzahlen, soweit sie bis zum Abschluß der Bücher nicht für kassenwirksame Ausgaben verwendet werden oder nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übertragen und nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen verwendet worden sind.

Zu § 51

Diese Vorschrift regelt, welche Konsequenzen sich für die DW ergeben, wenn sie den Haushaltsplan ausnahmsweise nicht so rechtzeitig beschließt, daß er zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten kann. Ihre Haushaltsführung ist dann auf Ausgaben beschränkt, die nötig sind, um die Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrags nicht zu gefährden, die rechtlich begründeten Verpflichtungen zu erfüllen und Projekte fortzusetzen, für die bereits früher Beträge bewilligt worden waren. Die unter Nr. 1 getroffene Regelung ist aber restriktiv so auszulegen, daß im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung lediglich die zur Aufrechterhaltung des Programms zwingend notwendigen Ausgaben geleistet werden dürfen.

Zu § 52

Satz 1 entspricht § 7 Abs. 1 BHO. In Satz 2 werden die §§ 55, 56 Abs. 1, 58 und 59 BHO für anwendbar erklärt. Die öffentliche Ausschreibung, das grundsätzliche Verbot der Vorleistung und der Änderung von Verträgen bzw. Vergleichen zum Nachteil des Bundes sowie die restriktive Handhabung der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen sind für eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel unerlässlich.

Zu § 53

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 37 Abs. 1 BHO unter Berücksichtigung der Besonderheiten der DW. Ausgaben, durch die der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz überschritten wird (überplanmäßige Ausgaben) oder für die im Haushaltsplan gar kein Ausgabetitel vorgesehen sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen getätigt werden. Sie sind nur zulässig, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Ausgaben müssen unvorhergesehen sein, d.h. der Bedarf war bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht absehbar.
- Die Ausgaben müssen unabweisbar sein, d.h. sachlich unbedingt notwendig und zeitlich nicht ins folgende Haushaltsjahr aufschiebbar.
- Die Deckung der Ausgaben muß im Haushalt der Anstalt gewährleistet sein.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zu einem erheblich größeren Zuschußbedarf der DW in nachfolgenden Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Absatz 2 macht die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig. In dringenden Fällen kann der Intendant sofort handeln, muß dann aber die Genehmigung des Verwaltungsrates unverzüglich nachträglich einholen. Dringende Fälle bilden die Ausnahme, da die Zustimmung des Verwaltungsrates grundsätzlich auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden kann.

Absatz 3 regelt die beiden Fälle, in denen die Anstalt verpflichtet ist, einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Diese Pflicht besteht zum einen, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann. Sie besteht aber auch, wenn der Haushalt zwar ausgeglichen wird, dies aber nur im Wege über- oder außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von mehr als 1 % der Gesamtausgaben der DW möglich ist.

Ein Nachtragshaushalt kann nicht zu einer Erhöhung der gemäß § 44 veranschlagten Haushaltsmittel führen.

Zu § 54

Diese Vorschrift regelt die Erstellung des Jahresabschlusses durch die DW, wie sie bereits jetzt praktiziert wird.

Sie sieht vor, daß die DW den festgestellten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zuleitet.

Zu § 55

Diese Vorschrift regelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der DW.

Absatz 1 weist die Kompetenz für diese Kontrolle dem Bundesrechnungshof zu und übernimmt damit die Regelung des geltenden Rechts (§ 16 Abs. 3 BRfG). § 111 BHO, der die Prüfung bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt, wird für entsprechend anwendbar erklärt. Durch die Verweisung in § 111 Abs. 1 Satz 2 BHO finden auch die §§ 89-99, §§ 102, 103 BHO entsprechende Anwendung. Damit sind Umfang, Inhalt, Instrumentarium und Verfahren der Prüfung durch den Bundesrechnungshof detailliert geregelt.

Absatz 2 hebt trotz der in § 95 BHO bereits enthaltenen Regelung über die Auskunftspflicht nochmals hervor, daß die DW verpflichtet ist, dem Bundesrechnungshof und der Bundesregierung alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kommt die DW ihren in Absatz 2 genannten Pflichten nicht nach, kommen Maßnahmen der Rechtsaufsicht (vgl. § 61) in Betracht.

Absatz 3 sieht vor, daß der Intendant und die Bundesregierung über die Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes unterrichtet werden. Der Bundesrechnungshof kann den Intendanten zu einer Stellungnahme auffordern und ihm eine Frist dafür setzen.

Absatz 4 hebt in Anlehnung an § 88 Abs. 2 BHO hervor, daß der Bundesrechnungshof auch außerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung unterrichten kann.

Absatz 5 normiert die bereits jetzt durch die DW geübte Praxis. Satz 2 enthält die wesentliche Bestimmung für den Fall, daß die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers von den Feststellungen des Bundesrechnungshofes abweichen. In diesem Fall gelten die Feststellungen des Bundesrechnungshofes.

Zu § 56

Diese Vorschrift regelt die Bekanntmachung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der DW im Bundesanzeiger. Abweichend von der derzeitigen Rechtslage (§ 16 Abs. 4 BRfG) ist die Veröffentlichung des Entwurfs des Haushaltsplans nicht mehr vorgesehen.

Zu § 57

Absatz 1 stellt klar, daß die von der Anstalt beschafften Gegenstände dem Vermögen der Anstalt zuzurechnen sind, auch wenn sie aus Mitteln des Bundeszuschusses erworben wurden. Diese Gegenstände sind in die Vermögensrechnung der Anstalt aufzunehmen. Ihre Nutzung ist gem. Satz 2 ausschließlich für Rundfunkzwecke der Anstalt zulässig.

Absatz 2 sieht vor, daß Grundstücke, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich im Vermögen des Bundes verbleiben. Dies gilt nur dann nicht, wenn die DW für die Nutzung der Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen ein Entgelt entrichtet.

Absatz 3 schreibt die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens der Anstalt nach deren Auflösung für gemeinnützige Zwecke vor. Diese bisher in der Satzung der Anstalt enthaltene Regelung des Grundsatzes der Vermögensbindung erwächst dadurch in Gesetzeskraft (vgl. § 61 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung).

Zu § 58

Absatz 1 schränkt die Beteiligung der Anstalt an Unternehmungen ein, deren Zielsetzung gewerbsmäßiger oder sonstiger wirtschaftlicher Art ist. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige Teilhabe zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil der Beteiligung ist nicht vorgeschrieben.

Erste Voraussetzung einer Beteiligung ist, daß sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der DW dient. Die gesetzliche Aufgabe der Anstalt ist in § 3 festgelegt.

Die weiteren Voraussetzungen in Nrn. 2 und 3 gewährleisten die finanzielle Absicherung der DW, indem die Deckung der mit der Beteiligung verbundenen Ausgaben gesichert und die Einzahlungsverpflichtung der DW der Höhe nach begrenzt sein muß.

Eine Rechtsform des Unternehmens ist nicht vorgeschrieben. In Nr. 4 wird lediglich vorgegeben, daß das Unternehmen über einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ verfügen muß.

Absatz 2 verpflichtet die DW, bei einer Beteiligung mindestens eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ sowie die Unterrichtung der DW über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle des Unternehmens zu gewährleisten. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Verfügt die DW unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile, so prüft der Bundesrechnungshof gemäß Absatz 3 die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Zu § 59

Absatz 1 faßt die von der DW in eigener Verantwortung durchzuführenden Maßnahmen zusammen. Dabei wird eine kostenmäßige Begrenzung nicht getroffen.

Die eigenverantwortlich durchzuführenden Umbaumaßnahmen müssen zur Deckung des rundfunktechnischen Bedarfs erforderlich sein und dürfen nicht in die bauliche Substanz eingreifen, wobei zur baulichen Substanz auch die Standsicherheit und die Feuersicherheit der Gebäude gehören. Zum rundfunktechnischen Bedarf zählen z.B. Sendesäle, Studios, Vorführräume und technische Büroräume.

Satz 3 verpflichtet die DW, die Bauverwaltung des Bundes über durchzuführende Umbaumaßnahmen zu unterrichten.

Absatz 2 sieht vor, daß alle von Absatz 1 nicht erfaßten Baumaßnahmen als Bundesbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Einzelheiten ergeben sich unmittelbar aus den Richtlinien für die Durchführung von Bauvorhaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau).

Gemäß Absatz 3 hat die DW für die Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die RBBau entsprechend anzuwenden.

Zu § 60

Diese Vorschrift entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 21 BRfG) und unterstreicht den die Rundfunkfreiheit tragenden Grundsatz der Staatsferne.

Zu § 61

Diese Vorschrift regelt die Rechtsaufsicht über die DW.

Absatz 1 begründet die Kompetenz der Bundesregierung für die Rechtsaufsicht. Auch insofern haben die beteiligten Ministerien sich durch Briefwechsel geeinigt, daß federführendes Ressort das Bundesministerium des Innern sein soll.

Absätze 2 und 3 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 2 und 3 BRfG).

Absatz 4 stellt demgegenüber ein Novum dar. Er sieht eine Vorstufe zum eigentlichen rechtsaufsichtlichen Verfahren nach Absatz 2 und 3 vor. Danach sollen Verwaltungs- und Rundfunkrat als Kontrollorgane der DW die Möglichkeit haben, ein rechtsaufsichtliches Verfahren durch eigenes Eingreifen zu vermeiden. Ob diese Vorstufe im Einzelfall vorgeschaltet wird, liegt im Ermessen der Bundesregierung.

III.

Begründung zu Artikel 2

Zu § 1

Mit der geltenden Vorschrift des § 69 Abs. 4 Satz 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) wird die endgültige Entscheidung über Angelegenheiten in den Fällen des § 75 Abs. 1 BPersVG für die in der Programmgestaltung maßgeblich mitwirkenden Beschäftigten dem Intendanten übertragen.

Der Inhalt dieser Vorschrift wird auch in Zukunft erhalten bleiben. Die entsprechende Bestimmung wird in den neuen § 90 Nr. 4 BPersVG eingestellt.

Im 7. Kapitel des BPersVG, das Vorschriften für besondere Verwaltungszweige enthält, sollen die für die Deutsche Welle unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten geltenden Sonderregelungen über die Personalvertretung in § 90 zusammengefaßt werden. Die bisher in § 90 enthaltenen Bestimmungen über die Anwendbarkeit für die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik sind obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

- **Zu § 90 Nr. 1 BPersVG**

Diese Vorschrift legt fest, daß die Einrichtungen der DW am Sitz in Köln bzw. Bonn einerseits und am Sitz in Berlin andererseits jeweils eine Dienststelle im Sinne des BPersVG bilden. Eine Beschlußfassung, wie sie in § 6 Abs. 3 BPersVG vorgesehen ist, ist für diese Festlegung also nicht erforderlich. Die anderen Einrichtungen der DW, die sich weder in Köln bzw. Bonn noch in Berlin befinden (z.B. Relaisstationen, Empfangs- und Meßstationen, Studios), werden einer der beiden Dienststellen zugeordnet. Die Entscheidung wird vom Intendanten unter Mitwirkung des Gesamtpersonalrats (vgl. Nr. 2 Satz 2) getroffen.

- **Zu § 90 Nr. 2 BPersVG**

Diese Regelung sieht vor, daß die Beschäftigten beider Dienststellen neben den örtlichen Personalräten einen Gesamtpersonalrat wählen, der für dienststellenübergreifende Angelegenheiten zuständig ist. Der Gesamtpersonalrat hat seinen Sitz am satzungsgemäßen Sitz des Intendanten.

- **Zu § 90 Nr. 3 BPersVG**

Für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wird hier eine Regelung getroffen, die den Bestimmungen in § 90 Nr. 2 BPersVG zum Gesamt-Personalrat entspricht.

Zu § 90 Nr. 4 BPersVG

Diese Vorschrift legt fest, daß Leiter beider Dienststellen der Intendant ist, der auch als oberste Dienstbehörde im Sinne des BPersVG gilt. Der Intendant entscheidet damit in all den Fällen, in denen im BPersVG den Leitern von Dienststellen, übergeordneten Dienststellen oder obersten Dienstbehörden Befugnisse übertragen sind. Diese Regelung ergibt sich daraus, daß die Organisation der DW dem sonst üblichen Verwaltungsaufbau nicht entspricht. Der Intendant ist kraft seiner Organstellung Leiter der Dienststellen. Andere für Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 69 Abs. 3 Satz 2 BPersVG vorgesehene Regelungen sollen demgemäß keine Anwendung finden. Die Vertretungsregelung des § 7 BPersVG soll in einer dem Aufbau der DW Rechnung tragenden Form angewandt werden.

Zu § 90 Nr. 5 BPersVG

Diese Vorschrift enthält in Ergänzung des § 4 BPersVG eine Sonderregelung für die Beschäftigten der DW. Die Bestimmung regelt, daß zu den Beschäftigten nur die Mitarbeiter der DW zählen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages fest angestellt sind. Dieser Arbeitsvertrag kann auf unbefristete oder befristete Zeit geschlossen sein. Zu den Beschäftigten der DW gehören auch die Auszubildenden, die im Rahmen einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz eingestellt sind (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 BPersVG).

Die Vorschrift stellt außerdem ausdrücklich klar, wer nicht als Beschäftigter im Sinne des BPersVG gilt. Diese Bestimmung entspricht der Regelung in der derzeit geltenden Satzung der DW. Personen, die lediglich für die Dauer einer bestimmten Produktion beschäftigt werden, gelten als nicht bei der DW beschäftigt. Daß Ortskräfte, die in einer Einrichtung der DW im Ausland eingesetzt sind, nicht Beschäftigte im Sinne des BPersVG sind, ergibt sich bereits aus § 91 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG.

Im weiteren werden bestimmte Beschäftigte von der Wählbarkeit ausgenommen. Dies sind Beschäftigte, die in einer Einrichtung der DW im Ausland eingesetzt sind. Ihre Einbindung in einen der örtlichen Personalräte in Köln bzw. Bonn und Berlin ist nicht praktikabel. Ausgenommen sind außerdem Volontäre, bei denen der Ausschluß der Wählbarkeit aufgrund der nur kurzen Beschäftigungsdauer (12 bzw. 18 Monate) gerechtfertigt erscheint.

Zu § 90 Nr. 6 BPersVG

Diese Vorschrift ermöglicht, daß an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes die Reisekostenordnung der DW tritt.

Zu § 90 Nr. 7 BPersVG

Die Regelung unter a) schließt die Beteiligung des Personalrates für die Beschäftigten der Vergütungsgruppe I des Vergütungstarifvertrages der DW sowie die Beschäftigten mit außertariflichen Vergütungen in den Fällen des § 75 Abs. 1 und 3 Nr. 14 BPersVG aus. Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt des § 77 Abs. 1 Satz 2 BPersVG den besonderen Verhältnissen bei der DW angepaßt.

Die Bestimmung unter b) trifft für die mit programmgestaltenden Aufgaben beschäftigten Mitarbeiter in Vergütungsgruppe II eine Sonderregelung für das Beteiligungsverfahren.

Die Bestimmung unter c) entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 69 Abs. 4 Satz 5 BPersVG. Gegenüber dem geltenden Recht wird der Anwendungsbereich auf überwiegend mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit befaßte Personen ausgedehnt.

Zu § 2

In § 51 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz wird in der Überschrift eine redaktionelle Änderung notwendig, die sich aus dem Wegfall der Bestimmungen über die Anwendbarkeit für die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik in § 90 BPersVG ergibt.

Zu § 3

Diese Vorschrift ermöglicht nach Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz durch Art. 2 § 2 die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

IV.

Begründung zu Artikel 3

Mit Artikel 3 werden die Vorschriften der §§ 41 und 42 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) redaktionell dem Gesetz angepaßt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Deutsche Welle künftig die einzige deutsche Auslandsrundfunkanstalt. Die Bezeichnungen in §§ 41 und 42 BDSG erstrecken sich bisher unter Einbeziehung des Deutschlandfunks auf die Bundesrundfunkanstalten. Das BDSG soll nunmehr der neuen Sachlage angepaßt werden. Die vorgeschlagenen Formulierungen enthalten keine inhaltlichen Änderungen.

78/96

V.

Begründung zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Amtszeiten der Gremien der Deutschen Welle beendet sind. Der Gesetzgeber kann die Amtsperioden der Gremien der Deutschen Welle abkürzen. Die Dauer der Amtsperioden der Gremien beruht auf dem Bundesrundfunkgesetz, das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt (Art. 5 Satz 1).

Eine Neubildung des Rundfunkrates, dessen laufende Amtsperiode am 16. Februar 1999 beendet wäre, ist gerechtfertigt, da die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrates erhöht wird. Vom neuen Rundfunkrat sind 5 Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Eine unangemessene Benachteiligung der amtierenden Gremienmitglieder liegt nicht vor, denn den bisher entsendeberechtigten Gruppen und Organisationen sowie den staatlichen Stellen, die bisher bereits Vertreter benannt oder gewählt haben, steht ganz überwiegend auch künftig für die neuen Gremien die Entsendung von Mitgliedern zu.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift steht den zuständigen Stellen für die Neubildung des Rundfunkrates ein Zeitraum von 3 Monaten zur Verfügung. Bei der Neubildung ist Art. 1 § 28 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. In der Zeit bis zur Neukonstituierung des Rundfunkrates soll der alte Rundfunkrat in seiner bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte fortführen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung enthält auch für den Verwaltungsrat die für den Rundfunkrat geltende Regelung. Eine Neubildung des Verwaltungsrates ist notwendig, da dem neuen Rundfunkrat das sofortige Recht eingeräumt werden soll, 5 Mitglieder in den neuen Verwaltungsrat zu wählen. Die Bestimmung regelt insoweit das hierfür erforderliche Wahlverfahren. Die Interimsregelung in Satz 3 entspricht der Bestimmung des § 2.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Zeit bis zur erstmaligen Wahl der Personalvertretungen.

VI.

Begründung zu Artikel 5

Mit dieser Vorschrift wird das Bundesrundfunkgesetz außer Kraft gesetzt. § 16 BRfG, der die Regelungen zur Haushaltswirtschaft enthält, ist bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über die Finanzierung im 3. Abschnitt des Deutsche-Welle-Gesetzes (vgl. Art. 6 Abs. 2) weiter anzuwenden.

VII.

Begründung zu Artikel 6

Gemäß Absatz 1 treten die Gesetze Art. 1 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgenommen sind die Vorschriften über die Finanzierung im 3. Abschnitt des Deutsche-Welle-Gesetzes, für die Absatz 2 eine Sonderregelung trifft. Wegen des zeitlichen Vorlaufs bei der Erstellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle sollen sie erstmals für das Haushaltsjahr Anwendung finden, das dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes folgt.

22.03.96

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 DWG) und Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 90 BPersVG)

Artikel 1 § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Deutsche Welle hat ihren Sitz in Köln. Der Sitz wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung nach Bonn durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

Als Folge ist

in Artikel 2 § 1 Nr. 2 § 90 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Satz 1 sind die Worte
"am Sitz Berlin" durch die Worte
"in Berlin"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 1)

b) In Nummer 2 Satz 4

sind die Worte "am satzungsgemäßen Sitz des Intendanten"
durch die Worte "am Sitz der Deutschen Welle"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Deutsche Welle hat nach geltendem Recht ihren Sitz in Köln. Im Zusammenhang mit dem Berlin/Bonn-Gesetz ist entschieden worden, daß sie ihren Sitz in der Region behalten soll.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung eines zweiten Sitzes in Berlin widerspricht den Vereinbarungen mit der Bundesregierung und innerhalb der Unabhängigen Föderalismuskommission. Die Unterhaltung von Produktionsstätten und Studios an anderen Orten ist in § 2 Abs. 2 geregelt; sie begründet nicht die Notwendigkeit eines zweiten Sitzes.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 - neu - DWG)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Deutsche Welle hat bei der Wahl der technischen Übertragungskapazitäten sowie bei dem Zuschnitt der Programme besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Inlandsversorgung mit Rundfunk Angelegenheit der nach Landesrecht errichteten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der nach Landesrecht zugelassenen privaten Veranstalter ist."

Begründung:

Die Deutsche Welle kann mit ihren Ausstrahlungen auch im Inland empfangen werden und muß deshalb bei der Wahl der technischen Übertragungskapazitäten sowie bei dem Zuschnitt ihrer Programme Rücksicht auf die Inlandsversorgung mit Rundfunk durch die Landesrundfunkanstalten der ARD nehmen.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 DWG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen die internationale Verständigung und den Prozeß der europäischen Einigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein."

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Sendungen der Deutschen Welle aufgrund ihrer Bedeutung die Bundesrepublik Deutschland im Ausland repräsentieren. Dabei müssen alle im Grundgesetz verankerten Grundrechte zum Ausdruck kommen (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt.").

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3a - neu - DWG)

In Artikel 1 ist in § 6 nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 und 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden."

Begründung:

Eine flankierende Maßnahme gegen Gewaltdarstellungen und andere für Kinder und Jugendliche problematische Sendungen im Fernsehen ist die Beschränkung der Werbung für sendezeitbeschränkte Programmpunkte. Insofern würde die Regelung den Kinder- und Jugendschutz erheblich stärken und verbessern.

5. Zu Artikel 1 (§ 6a - neu - DWG)

In Artikel 1 ist nach § 6 ist folgender neuer § 6a einzufügen:

"§ 6a

Jugendschutzbeauftragte/Jugendschutzbeauftragter

Die Deutsche Welle beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, die Intendantin/den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/der Jugendschutzbeauftragte ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/der Beauftragte des Jugendschutzes der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten."

Begründung:

Die Vorschrift ist dem § 3a Rundfunkstaatsvertrag nachgebildet, der als Ergebnis der Gewaltdebatte im Rahmen der Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen zum 1.8.1994 geschaffen worden ist und auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (in der ARD zusammengeschlossene Landesrundfunkanstalten, ZDF) zur Bestellung von Jugendschutzbeauftragten verpflichtet. Sinn und Zweck dieser Ergänzung seinerzeit war es, die Einhaltung des Jugendschutzes seitens der Rundfunkanstalten durch den Einsatz fachkundiger Personen sicherzustellen. Dies sollte auch für die Deutsche Welle gelten.

6. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 DWG)

Artikel 1 § 28 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Soweit von Institutionen, Gruppen oder Organisationen mehrere Mitglieder benannt werden, muß mindestens die Hälfte Frauen sein. Soweit gesellschaftliche Institutionen, Gruppen oder Organisationen nur ein Mitglied benennen, muß dieses mindestens für jede zweite Amtszeit eine Frau sein. Die Anforderungen entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Organisation eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums schriftlich bei der Benennung des Mitglieds zu begründen. Die Begründung ist dem jeweiligen Gremium bekanntzugeben."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung dient der Erhöhung der Frauenquote in den Gremien. Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Formulierung trägt diesem Anliegen nicht hinreichend Rechnung. Die vorgeschlagene Änderung entspricht einvernehmlich gefundenen Formulierungen für die Zusammensetzung von Rundfunkgremien. Sie sichert effektiv ein deutliches Ansteigen des Anteils von Frauen in den Gremien. Entsenden die einzelnen entsendungsberechtigten Stellen zunächst nur Männer, müssen sie bei dem Wechsel des Mitglieds eine Frau entsenden.

7. Zu Artikel 1 (§ 30 DWG)

Artikel 1 § 30 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1

ist die Zahl "30"

durch die Zahl "17"

zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt."

(noch Ziff. 7)

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund (DSB),
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE)."

d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Drei Mitglieder des Rundfunkrates aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrates, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Organisationen haben in ihren Vorschlag die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder aufzunehmen."

Begründung:

Die Änderung entspricht der derzeit gültigen Rechtslage. Prinzipielles Ziel sollte es sein, Aufsichtsgremien zu verkleinern, sie dadurch effektiver zu gestalten und im Ergebnis ihre Kontrollfähigkeit und Kontrollmöglichkeit zu erhöhen. Diesem Ziel wird der Vorschlag der Bundesregierung nicht gerecht.

8. Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 4 - neu - DWG)

In Artikel 1 § 41 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Intendantin/der Intendant bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte."

Begründung:

Entsprechend der Regelung in anderen Gesetzen ist zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Anstalt eine Gleichstellungsbeauftragte durch die Leitung der Deutschen Welle zu benennen. Sie soll u.a. den Anteil weiblicher Beschäftigter auch in verantwortlichen Positionen erhöhen. Dies dient auch der Umsetzung des Programmauftrags.

9. Zu Artikel 1 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 - neu -, §§ 47 und 49 bis 53 DWG)

In Artikel 1 § 44 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Der Zuschuß wird als Globalbetrag gewährt (Globalfinanzierung); die Mittel sind der Deutschen Welle in monatlichen Raten jeweils zur Monatsmitte zu überweisen."

Als Folge sind

in Artikel 1 die §§ 47 und 49 bis 53 zu streichen.

Begründung:

Es soll gewährleistet werden, daß die Deutsche Welle im Rahmen einer Globalfinanzierung die Mittel durch den Bund bereitgestellt bekommt. Hierdurch soll die zur Erfüllung des Programmauftrags notwendige Freiheit des Senders von staatlicher Einflußnahme gestärkt werden.

Aus der Einführung des Prinzips der Globalfinanzierung bei der Deutschen Welle ergeben sich Folgeänderungen. Im Gesetz sind deshalb nur wenige Grundsätze der Haushaltsführung zu regeln, wie sie zum Beispiel auch der ZDF-Staatsvertrag bzw. der Deutschlandradio-Staatsvertrag kennen. Die übrigen Festlegungen müssen in der Finanzordnung der Deutschen Welle getroffen werden.

10. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 90 BPersVG)

In Artikel 2 § 1 Nr. 2 sind in § 90 Nr. 3 Satz 3
die Worte "Der Sitz"
durch die Worte "Der Sitzort"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Angleichung.

11. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 90 BPersVG)

In Artikel 2 § 1 Nr. 2 sind in § 90 Nr. 7 die Buchstaben b und c zu streichen.

Als Folge ist
die Gliederungsbezeichnung "a)" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, wieso hier für einen nicht kleinen Personenkreis die in anderen Rundfunkanstalten üblichen Mitbestimmungsrechte eingeschränkt werden sollen.